Die notwendige Vorbedingung in der Lehre vom Ursachen-Zusammenhang.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Erich Nassauer
Gerichtsreferendar aus Eisemroth/Dillkreis

Marburg 1934
Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg (Lahn)

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 9. Februar 1934.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Fr. Leonhard.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Schrifttum.

v. Bar: Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte, besonders im Strafrechte. Leipzig 1871.
" Gesetz und Schuld im Strafrecht. Band II: Die Schuld nach dem Strafgesetz. Berlin 1907.
Beling: Methodik der Gesetzgebung, insbesondere der Strafgesetzgebung. Berlin-Grunewald 1922.
" Grundzüge des Strafrechts. 11. Auflage, Tübingen 1930.
" Der gegenwärtige Stand der strafrechtlichen Verursachungslehre. in „Der Gerichtssaal" Band 101, Seite 1 ff.
Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Band I. 3. Aufl. Leipzig 1916.
Birkmeyer: Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht. in „Der Gerichtssaal", Band 37, Seite 257—280.
v. Brünneck: Die herrschende Kausalitätstheorie und ihre Stellung zum Reichsstrafgesetzbuch. Halle a. S. 1897.
v. Buri: Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. Stuttgart 1885.
" Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch (Gesammelte Abhandlungen Leipzig 1894.)
van Calker: Strafrecht. Grundriß zu Vorlesungen und Leitfaden zum Studium. 2. Auflage. München, Berlin und Leipzig 1924. 3. Aufl. 1927.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Band: Die Allgemeinen Lehren und das Schuldrecht. 7. Auflage. Jena 1922, 4. Auflage, Jena 1903.
Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Band. Einleitung und Allgemeiner Teil. Tübingen und Leipzig 1900. II. Band: Recht der Schuldverh.ltnisse. Tübingen und Leipzig 1902.
Degenkolb: Inhalt des Schadensersatzes. Arch. f. Ziv. Praxis. Bd. 76, S. 1 ff.
Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. 1. Abt. Allgem. Lehren. 3. Auflage. Halle a.S. 1905.
" Pandekten, Obligationenrecht, II. Band, 6. Auflage, Berlin 1900.
Elster: Kausalzusammenhang. in Handwörterbuch der Rechtswissenschaften von Stier-Somlo und Elster, Band III. Berlin und Leipzig 1928.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd., 8. Aufl., Berlin 1903.
Engisch: Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände. in „Beiträge zur Strafrechtswissenschaft", NF I,II, Seite 1—87. Tübingen 1931.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 2. Abt. Recht der Schuldverhältnisse. 15.—17. Auflage, 8. Bearbeitung. Marburg 1922. 23.—27. Auflage Marburg 1927, 28.—30. Auflage Marburg 1928.
Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts: Recht der Schuldverh.ltnisse. 11. Bearbeitung Marburg 1930, 12. Bearbeitung, Marburg 1932.
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Band, Allgem. Teil. Marburg 1931.
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Band. Berlin 1904.
Fischer: Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1903.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Kommentar. 18. Auflage, Tübingen 1931.
Fromherz: Ein Beitrag zur Lehre von der Verursachung vom Standpunkt der deutschen Rechtsprechung. Arch. f. ziv. Praxis, Band 110 Seite 23 ff.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Ein Lehrbuch. 2. Auflage. Berlin und Leipzig 1932.
Hartmann: Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Ursachenbegriffs des Strafgesetzbuchs. Breslau 1900.
Heck: Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht. II. Band: Das Verbrechen. Allgemeine Lehren. Berlin 1930.
v. Hippel: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.
Honig: Kausalität und objektive Zurechnung. in: Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag am 16. August 1930, Band I. Tüb. 1930.
Jung: Bürgerliches Recht. in: Das gesamte deutsche Recht, hrsg. von Rudolf Stammler. Berlin 1931.
„ Das privatrechtliche Wesen des Geldes. Marburg 1926.
Kaufmann, Felix: Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld (Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien). Leipzig und Wien 1929.
Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Band I. Mannheim 1890.
Kreß: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. München 1929.
v. Kries: Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrechte. in: Zeitschrift für die ges. Strafrechtswiss. Band 9, Seite 528 ff.
v. Kries: Über den Begriff der obektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. Leipzig 1888.
Krückmann: Verschuldensaufrechnung, Gefährdungsaufrechnung und Deliktsfähigkeit. in Iher. Jahrb. f. d. Dogmatik d. Bürgerlichen Rechts, Band 55 Seite 1—208.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München und Leipzig 1929.
„ Besonderes Schuldrecht des BGB. München und Leipzig 1931.
„ Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. 2. Auflage. Berlin 1926.
„ Die Beweislast. 2. Auflage, Berlin 1926.
Liepmann: Zur Lehre von der adäquaten Verursachung. in Goltdammers Archiv f. Strafrecht und Strafprozeß, Band 52, Seite 326—363.
„ Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Band. Einleitung und Allgemeiner Teil. 26. Auflage. Berlin und Leipzig 1932.
Lobe: Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1933.
Manigk: Artikel „Interesse“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften von Stier-Somlo und Elster, Band III. Berlin und Leipzig 1928.

Mayer, M. E.: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 1. Aufl. 1915.
" Bemerkungen zu Liepmanns Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 20, S. 545—63.
" Der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht. Freiburg i. B. 1899.
Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch. München und Leipzig 1931. 2. Auflage, München und Leipzig 1933.
" Über Engisch: „Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Band 22, Seite 752 ff.
" Über Tarnowski: „Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für den Aufbau des Verbrechensbegriffes" in „Der Gerichtssaal", Band 95, Seite 330 ff.
Mommsen: Beiträge zum Obligationenrecht: Zur Lehre vom Interesse. Braunschweig 1855.
Müller, M.L.: Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Straf- und Schadensersatzrecht. Tübingen 1912.
Oertmann: Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen Bürgerlichen Recht. Berlin 1901.
" Artikel „Schadensersatz" im Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft von Stier-Somlo und Elster, Band V. Berlin und Leipzig 1928.
" Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. II. Buch: Recht der Schuldverhältnisse, 1. Abt. 5. Auflage. Berlin 1928. 2. Abt. 5. Auflage Berlin 1929.
" Zur Lehre vom Ursachenzusammenhang. in Goltdammers Arch. f. Strafrecht und Strafprozeß. Band 23 Seite 268 ff. (Das Zusammentreffen mehrerer Handlungen zur Herbeiführung eines und desselben verbrecherischen Erfolges).
" Zur Lehre vom Ursachenzusammenhang, ebd. Band 24, Seite 93 ff. (Das Zusammentreffen einer Handlung mit einem Naturereignis zur Herbeiführung eines verletzenden Erfolges).
" Über die Begehung der Verbrechen durch Unterlassung. ebd. Band 26, Seite 439 ff.
" Ein Schlußwort über Begehung der Verbrechen durch Unterlassung. ebd. Band 27, Seite 209 ff.
" Über die Funktionen der Ursächlichkeit in der Lehre von der Teilnahme. ebd. Band 28, Seite 81 ff.
Planck-Siber: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band. 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil). 4. Auflage. Berlin 1914.
Proebsting: Kausalität und Tatbestandsmäßigkeit der Willensbetätigung im Strafrecht. in ZStW. Bd. 42, Seite 740 ff.
Rümelin: Die Verwendung des Kausalbegriffs im Straf- und Zivilrecht. Arch. f. Ziv. Praxis, Band 90, Seite 171 ff.
Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. I. Band: Allgem. Teil: Recht der Schuldverhältnisse. 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1928. 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1929. II. Band: Recht der Schuldverhältnisse, einzelne Schuldverhältnisse, 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.
Sauer: Kausalität und Rechtswidrigkeit der Unterlassung. in Festgabe für Reinhard von Frank, 1930.
Siber: Grundriß d. deutschen Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht. Leipzig 1931.
Siehr: Zur Lehre vom Kausalzusammenhang. in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Band 41, Seite 54 ff.
Staudinger-Kuhlenbeck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse, I. Teil. 5. und 6. Auflage. München und Berlin 1910; 7. und 8. Auflage, ebd. 1912.

Staudinger-Werner: Komm. zum Bürgerl. Gesetzbuch: Recht der Schuldverhältnisse, I. Teil, 9. Auflage. München, Berlin und Leipzig 1930.

Tarnowski: Die systematische Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie für für den Aufbau des Verbrechensbegriffs. (Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts der Universität Berlin). Berlin u. Leipzig 1927.

Thyren: Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie. Bemerkungen zu den kriminalistischen Kausalitätstheorien. Lund 1894.

Titze: Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem Bürgerlichen Recht. Leipzig 1900.

Traeger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.

v. Tuhr: Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. Band I: Allgemeine Lehren und Personenrecht. Leipzig 1910. Band II: 1. Hälfte: Die rechtserheblichen Tatsachen, insbesondere das Rechtsgeschäft. München und Leipzig 1914.

v. Tuhr: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts. 1. Halbband Tübingen 1924. 2. Halbband Tübingen 1925.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. II. Band, 8. Auflage, Frankfurt a. M. 1900, 9. Auflage, Frankfurt a. M. 1906.

Wolski: Lex 51 pr. D. ad legem Aquiliam (9,2) und die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs im römischen und heutigen Rechte. Dissertat. Graudenz 1907.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt:

Anwendungsgebiet, Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der condicio sine qua non.

§ 1. Die herrschende Lehre.

I. Der Begriff der notwendigen Vorbedingung.

Im Gebiete des Rechtes — mag es sich um das Privatrecht oder um das öffentliche Recht (Strafrecht) handeln — taucht die Frage nach dem Wesen des Ursachenzusammenhangs auf. „Wer tötet, wird ... bestraft“ (§ 211 StGB) oder „Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist ... zu erkennen“ (§ 226 StGB) oder „Wer ... verletzt, ist ... zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 823 BGB) oder „Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 286 BGB). In all diesen Fällen muß der Jurist sich fragen, wann die geforderte Beziehung zwischen Verletzung und Schaden, Handlung und Tod usw. als gegeben zu erachten ist. Die vom Gesetz geforderte Verbindung zwischen Verhalten und Erfolg ist die „ursächliche Verknüpfung“; der Begriff des Ursachenzusammenhangs ist ein Beziehungsbegriff, und zwar ist dieser objektiv[1]). Er beantwortet die Frage nach der „tatsächlichen Zurechnung“, ist folglich unabhängig vom Schuldproblem und losgelöst von diesem zu untersuchen[2]).

Die Fragestellung ist folgende: Zwei Ereignisse sind gegeben. Wir müssen untersuchen, ob das eine durch das andere entstanden ist. Ist z. B. der Schaden durch die verspätete Lieferung, der Tod durch den Schuß herbeigeführt worden? Das heißt, wir müssen feststellen, ob zwischen den beiden Ereignissen Kausalzusammenhang besteht. Für diese Feststellung ist der erkenntnistheoretische Ursachenbegriff John Stuart Mill's[3]), nach dem als Ursache die Gesamt-

---

1) h. M.: vgl. Traeger Seite 12; Frank, Komm. Seite 11; Mezger Lehrbuch 1933 Seite 111.

2) s. auch Enneccerus-Lehmann (1932) Seite 64; Traeger Seite 3.

3) Mill, System der deduktiven und induktiven Logik, Band I, Buch III, Kapitel 5 Seite 393, zit. nach Hartmann, Kausalproblem Seite 9.

heit der Bedingungen eines Erfolges anzusehen ist, nicht geeignet. Denn die Rechtsordnung regelt die strafrechtliche und die zivilrechtliche Verantwortung, von der ein Teil die „tatsächliche Zurechnung" ist. Sie könnte niemals begründet werden, wenn Mill's Begriff hier anzuwenden wäre. Kein Mensch ist in der Lage, alle Bedingungen eines Erfolges zu setzen[4]). Die Aufgabe der juristischen Verursachungslehren besteht darin, bestimmte Bedingungen aus dem Reiche des Geschehens herauszugreifen und zu „Ursachen im Rechtssinne" zu erklären.

Wenn Mill behauptet, daß jedes Geschehen stets dieselben Folgen hervorruft, so ist ihm darin beizupflichten. Beim Zusammenwirken mehrerer Umstände bestimmt jeder einzelne das Endergebnis[5]). Nichts geschieht zufällig; jedes Geschehen steht mit einem anderen im Zusammenhang, „gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen" [6]). Für dieses kausale Gesetz ist in der Tat die Gesamtheit der Bedingungen maßgebend, -- nicht aber auch für den Kausalbegriff, der von dem Kausalgesetz scharf zu trennen ist[7]). Der Kausalbegriff soll uns sagen, was Ursache eines bestimmten Geschehens ist[8]). Wer hat getötet? Hat dieser Verzug diesen Schaden herbeigeführt? Wir können nicht antworten: die Summe aller vorhergehenden Ereignisse und Vorgänge hat den Erfolg hervorgerufen, wenn wir die objektive Haftung eines bestimmten Täters feststellen wollen. Es ist nötig, aus der unendlichen Reihe der Vorereignisse einen Umstand herauszunehmen, der mit dem Erfolge derart verbunden ist, daß gleichsam von einer „Verknüpfung" gesprochen werden kann[9]).

Mit Hilfe juristischer Denkformen soll festgestellt werden, ob eine solche in der Tat („physisch") gegeben ist. Liegen ein Erfolg und eine Handlung vor, die darauf untersucht werden sollen, ob sie ursächlich verknüpft sind, so stellen die Vertreter der herrschenden Verursachungslehren zunächst die Frage: Ist die Handlung unentbehrliche Vorbedingung des Erfolges[10]) (condicio sine qua non)? Kausal mit dem Erfolg verknüpft kann nach diesen Lehren in ihrer neueren Gestalt nur eine solche Handlung sein, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele[11]). Die Denkform des „Sich-Nicht-Hinweg-Denkenkönnens, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele", ist hiernach die Grundlage jeder Ermittlung eines Ursachenzusammenhangs. Sie

4) Vgl. Enneccerus-Lehmann a.a.O., Seite 65.
5) Leonhard I Seite 146.
6) Vgl. Traeger a.a.O., Seite 13.
7) Leonhard I Seite 146; Traeger Seite 1 ff, 12 ff.
8) Traeger Seite 14.
9) Vgl. dazu Leonhard I Seite 146.
10) Vgl. Leonhard I Seite 142.
11) Mezger a.a.O., Seite 109; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. 1932 § 29.

ist ein „niemals versagendes Mittel" zur Feststellung der ursächlichen Verbindungen[12]).

Notwendige Vorbedingung (= c. s. qu. n.) ist also ein Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele.

Jedes Geschehen hat unendlich viele notwendige Vorbedingungen; das sollen einige Beispiele erläutern:

Auf einem Vereinsfest[13]) begibt sich Frau X aus dem Saal auf den Hof, um frische Luft zu schöpfen. Sie fällt in einen Schacht und verletzt sich dabei tödlich. Als Ergebnis der Ermittlungen wurde festgestellt: Der Schacht, der sonst verdeckt war, ist am vorhergehenden Tage im Auftrage der Frau des Grundstückseigentümers von einem Arbeiter zum Zwecke der Vornahme von Ausbesserungsarbeiten aufgedeckt worden und danach offen stehengeblieben. Die Türe zum Hofe ist von einem Beteiligten verabredungswidrig geöffnet worden. Damit war Frau X der Zugang zum Hofe freigegeben. — In diesem Sachverhalt tritt uns eine Anzahl von notwendigen Vorbedingungen entgegen, die im folgenden kurz zusammengestellt werden[14]):

1. Positive Handlungen:
   a) Der Auftrag, den Schacht aufzudecken.
   b) Das Öffnen des Schachtes.
   c) Das Öffnen der Saaltüre.
2. Unterlassungen:
   a) Das Unterlassen des Wiederzudeckens.
   b) Das Nichtbeleuchten des Hofes.

Für alle angeführten Punkte trifft die Denkform zu, die zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung dient. Wäre dieser oder jener Umstand nicht eingetreten, so wäre Frau X nicht tödlich verunglückt. —

A läßt im Erdgeschoß ein Fenster offen. Ein Dieb ist durch ein anderes Fenster, das er gewaltsam öffnete, ins Haus gestiegen[15]).

A's Verhalten ist geeignet, dem Diebe das Einsteigen in das Haus zu ermöglichen. Es ist jedoch keine c. s. qu. n. des Erfolges. Denn wenn wir uns vorstellen, daß A das Fenster geschlossen hätte, so können wir keinen anderen Verlauf des Einbruchs feststellen. Die Tat hätte so stattgefunden, wie sie tatsächlich verübt worden ist. Wir können das Verhalten des A hinwegdenken, ohne daß der Erfolg entfiele.

Die Handhabung der Formel zur Ermittlung der c. s. qu. n. ist einfach. Das zeigt sich auch darin, wie Engisch mit Recht bemerkt[16]), daß im täglichen Leben der Satz immer wieder angewandt wird:

12) Mezger a.a.O., Seite 114.
13) Engisch, Kausalität (1931) Seite 8; RGSt 57, Seite 148 ff.
14) s. Engisch a.a.O.
15) Leonhard I Seite 142.
16) Engisch a.a.O.

Hätte ich das und jenes getan, dann wäre das und jenes nicht eingetreten.

Der Begriff der c. s. qu. n. und seine Verwendung im Gebiete der Verursachungslehren geht nach v. Bar[17]) auf Glaser[18]) zurück. Er lautet in jener Form: „Man denke sich die Tat eines Menschen, welche eine Verantwortlichkeit für ein späteres Ereignis begründen soll, als nicht geschehen. Zeigt sich dann, daß dieses Ereignis nicht eingetreten wäre, so ist jene Tat als Ursache zu betrachten".

II. Die Bedeutung der condicio sine qua non in der Lehre vom Ursachenzusammenhang.

Es soll untersucht werden, in welcher Beziehung die Lehren vom Ursachenzusammenhang zum Gedanken der notwendigen Vorbedingung stehen.

a) Die notwendige Vorbedingung in der Bedingungstheorie (Aequivalenztheorie).

Wissenschaft und Rechtsprechung des Strafrechts vertreten überwiegend die sog. Aequivalenz- oder Bedingungstheorie. Danach sind alle Bedingungen in kausaler und juristischer Hinsicht gleichwertig[19]). Jede Bedingung ist Ursache, und jede Ursache ist Bedingung des Erfolges[20]). Die Vertreter der Bedingungstheorie beantworten die Frage nach dem Verhältnis von notwendiger Vorbedingung zur Ursache derart, daß sie beide Begriffe gleichsetzen. Zwischen beiden besteht nach dieser Lehre keine Beziehung, — sie sind wesensgleich[21]). Der Begründer der Bedingungstheorie, v. Buri, steht auf dem Standpunkt[22]), daß das Recht wohl zu bestimmen vermag, in welchem Umfange (objektiv) gehaftet werden muß — daß es aber nicht in der Lage ist, den Kausalzusammenhang selbst einzuschränken, wo er in dem dargelegten Sinne nicht geleugnet werden darf. Die Vertreter der Bedingungstheorie bejahen auch die Einwirkung eines weit zurückliegenden Ereignisses auf den Erfolg bei der Zugrundelegung ihrer Lehre. Ihren Standpunkt der Gleichheit von Ursache und Bedingung geben sie nicht auf; sie verweisen vielmehr auf Einschränkungsformen, die den Kausalzusammenhang im Sinne der uneingeschränkten Bedingungstheorie unberührt lassen und dennoch in der Regel angemessene und brauchbare

---

17) v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Band II, Seite 164.
18) Glaser: „Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht", Band I (1858), zit. nach v. Bar a.a.O.
19) Vgl. darüber Mezger a.a.O., Seite 112.
20) h. M. im Strafrecht: vgl. RGSt 1, Seite 373; 44, Seite 230; 54, Seite 349; 61, Seite 318; 63, Seite 211; v. Buri, Beiträge (1894) Seite 69—89; M.E. Mayer, Lehrbuch 1915, Seite 139 ff.
21) so insbes. Beling, Grundzüge 1930, Seite 34 ff.
22) v. Buri a.a.O. Seite 74.

Ergebnisse herbeiführen. Denn daß eine Haftungsbeschränkung eintreten muß, — und hier ist nicht nur von der objektiven Zurechnung, sondern von der objektiven und subjektiven Verantwortlichkeit die Rede —, ist fraglos. Es ergibt sich für die Anhänger der herrschenden Lehre im Strafrecht nur die Frage, wo die Einschränkung erfolgen soll, nachdem sie auf dem Gebiete des Ursachenbegriffs abgelehnt worden ist. Es bestehen drei Möglichkeiten[23]). Die Einschränkung erfolgt:

1. entweder in der Lehre von der Tatbestandsmäßigkeit oder
2. in der Lehre von der Rechtswidrigkeit oder
3. in der Lehre von der Schuld.

Den Versuch, eine Einschränkung im Sinne der Adaequanz aus der Tatbestandsmäßigkeit zu gewinnen, haben Beling[24]) und Proebsting[25]) unternommen. Beide Schriftsteller vertreten die kausale Gleichwertigkeit aller Erfolgsbedingungen, weisen jedoch auf tatbestandliche Unterschiede hin, für deren Herausarbeiten sie sich in weitgehendem Maße des Sprachgebrauchs des täglichen Lebens bedienen. Nach ihrer Ansicht ist jede notwendige Vorbedingung Ursache; die objektive Haftung ist aber mit dem Vorliegen einer ursächlichen Verknüpfung noch nicht gegeben. Insbesondere Beling warnt vor einer Vergewaltigung der gesetzgeberischen Absicht: Es denke z. B. niemand daran, in jeder Bedingungssetzung zum Geburtsvorgang ein „Gebären eines Kindes“ zu sehen. Rechtliche Erheblichkeit besitzt nach dieser Meinung der Kausalzusammenhang nur, wenn seine Tatbestandsmäßigkeit feststeht[26]). Aus der „kausalen Gleichwertigkeit aller Glieder einer Ursachenreihe folgt nicht ihre juristische Wertgleichheit“, wie Mezger anerkennt[27]). Damit ist eine Einschränkung der tatsächlichen Zurechnung herausgebildet, die keine Einschränkung der Denkform der c. s. qu. n. darstellt[28]).

Auch Mezger[29]) vertritt in seiner „Relevanztheorie“ die Grundsätze der dargelegten Lehre. Nach seiner Meinung ist Ursache jede Bedingung. Rechtlich erheblich (“relevant“) ist nur der adäquate Kausalzusammenhang; die Adäquanz ist ein Bestandteil der Tatbestandsmäßigkeit.

M. L. Müller[30]) sieht die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Erheblichkeit eines Ursachenzusammenhangs in dem Einreihen des Adäquanzgedankens in die Lehre von der Rechtswidrigkeit. Die Adäquanz ist auch nach seiner Meinung kein Merk-

23) Vgl. Mezger a.a.O., Seite 122.
24) Beling a.a.O., Seite 37.
25) Proebsting, ZStW, Band 42, Seite 740 ff. (743). vgl. dazu Mezger über Tarnowski, Gerichtssaal, Band 95, Seite 330—332.
26) zum Ganzen vgl. Mezger, Lehrbuch 1933, Seite 123.
27) Mezger a.a.O., Seite 122.
28) so insbes. Proebsting a.a.O., Seite 743.
29) Mezger a.a.O.
30) M. L. Müller, Bedeutung des Kausalzusammenhangs 1912, Seite 7.

mal der Ursächlichkeit, sondern ein solches der Rechtswidrigkeit[31]). Auch M. L. Müller steht auf dem Standpunkt der „kausalen Gleichwertigkeit" aller Glieder einer Ursachenkette, ohne daraus die juristische Wertgleichheit abzuleiten. Ursache ist mithin jede Bedingung. Ob eine ursächliche Verbindung in diesem Sinne eine Haftung auslöst, hängt von der Rechtsnormwidrigkeit des in Frage stehenden Verhaltens ab. Für diese Prüfung ist der Adäquanzgedanke erheblich[32]).

Eine Haftungseinschränkung mit Hilfe des Schulderfordernisses[33]) versagt dort, wo ein gesetzlicher Tatbestand das Vorliegen eines Verschuldens nicht voraussetzt. Hier muß bei Bejahung der Frage, ob ein Verhalten c. s. qu. n. = Eigenschaft besitzt, die Haftungsfrage bejaht werden[34]).

Zusammenfassend muß festgestellt werden: Die Vertreter der Bedingungstheorie[35]) sehen in jeder c. s. qu. n. eine Ursache des Erfolges. Die von einem Teil dieser Schriftsteller gezeigten Einschränkungsmöglichkeiten lassen die Formel und den Anwendungsbereich der c. s. qu. n. unberührt und stellen lediglich eine Milderung der Folgen dar, zu denen die Durchführung des Gedankens der notwendigen Vorbedingung führt.

b) Die notwendige Vorbedingung in den „individualisierenden" und „generalisierenden" (adäquaten) Kausalitätstheorien.

Auch in diesem Abschnitt soll keine Kritik geübt werden, lediglich das Verhältnis der individualisierenden und der generalisierenden Lehren zur notwendigen Vorbedingung ist zu untersuchen und darzustellen.

Die Vertreter der individualisierenden Theorien sind bemüht, unter den vielen Vorbedingungen die „wirkliche Ursache" herauszufinden[36]) dadurch, daß sie den Einzelfall betrachten. Die Anhänger der generalisierenden Lehren suchen dasselbe Ziel durch ein Vergleichen des Einzelfalles mit der allgemeinen Folge der Dinge zu erreichen[37]).

---

31) M. L. Müller a.a.O., Seite 32.
32) Vgl. auch Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1932, Seite 163.
33) v. Buri a.a.O., Seite 75.
34) Vgl. dazu insbes. Leonhard I, Seite 148 (Kritik).
35) insbes. M. L. Müller, Seite 7; van Calker, Strafr. 1924, Seite 22; Gerland, Lehrbuch, 2. Auflage 1932, Seite 115; Mezger a.a.O., Seite 122; Frank, Komm. 18. Auflage § 1; Finger, Lehrbuch I Seite 274, 275; F. Kaufmann, Philosophische Grundprobleme 1929, Seite 81; v. Liszt-Schm. a.a.O. § 29.
36) Leonhard I Seite 150.
37) Leonhard I Seite 153.

1. Die individualisierenden Kausalitätstheorien und die condicio sine qua non.

aa) Binding[38]) sieht in der Rechtsordnung den Befehl: „Du sollst nicht die Ursache zu dieser oder jener Veränderung erzeugen". Nach seiner Meinung ist jede Veränderung im Sein das Ergebnis eines siegreichen Kampfes der veränderungsbestrebten gegen die veränderungsfeindlichen Kräfte. Diese sind die Bedingungen des Erfolges. Binding[39]) führt aus, daß bei einem Verhältnis von 3 : 3 der Bedingungsmassen zueinander nichts geschehen werde. Eine Veränderung würde eintreten, wenn wir die eine Masse auf 4 steigern oder die andere auf 2 vermindern würden. In der Verursachung erblickt Binding die Störung des Gleichgewichts zwischen den veränderungsbestrebten und den veränderungsfeindlichen Bedingungen. Ursache ist folglich nach seiner Meinung diejenige Bedingung, die das Übergewicht herbeiführt. Das aber ist jede Bedingung; denn jede ist nötig, um das Übergewicht hervorzurufen. Im Ergebnis unterscheidet sich diese Lehre nicht von der reinen Bedingungstheorie[40]).

bb) Der Bindingschen Lehre verwandt ist die Theorie von Ortmann[41]). Nach ihr ist Ursache die letzte Erfolgsbedingung. Das ist der Umstand, auf den äußerlich die Veränderung folgt[42]). Es muß hervorgehoben werden, daß Ortmann selbst Ausnahmen von seiner Lehre darstellt[43]), um „widersinnigste" Folgerungen zu vermeiden[44]). Er kommt schließlich zu dem Ergebnis: Ursache des Erfolges sei die letzte Handlung eines zurechnungsfähigen Menschen, ohne die der Erfolg nicht eingetreten wäre. Das heißt, Ursache ist nach dieser Theorie diejenige notwendige Vorbedingung, die das letzte Glied einer Entwicklungsreihe vor dem Erfolge ist und sich als das Verhalten eines Zurechnungsfähigen darstellt[45]).

cc) Nach der von Birkmeyer[46]) vertretenen Kausallehre muß Ursache diejenige unter den Bedingungen des Erfolges sein, welche für dessen Herbeiführung die wirksamste war[47]). Für die vorliegende Betrachtung ist erheblich, daß auch nach dieser Ansicht Ursache nur eine c. s. qu. n. sein kann. Es wird zwar zugegeben, daß immer auch andere Bedingungen zum Erfolge mitgewirkt haben. Aber nach der Meinung Birkmeyers verbietet es das praktische Bedürfnis, weniger wirksame Umstände, die c. s. qu. n. = Eigenschaft besitzen, bei der Frage nach der Ursache zu berücksichtigen.

---

38) Binding, Normen I, 3. Auflage, Seite 115.
39) Binding a.a.O.
40) Leonhard I Seite 152/53; Traeger Seite 84.
41) Ortmann, Goltd. Arch., Band 23, Seite 268 ff, 24 Seite 93 ff.
42) Kritik vgl. Traeger a.a.O., Seite 85 ff.
43) Ortmann, Goltd. Arch., Band 24, Seite 99.
44) Traeger a.a.O., Seite 85.
45) Vgl. insbes. Traeger a.a.O., Seite 88.
46) Birkmeyer, in Gerichtssaal, Band 37, Seite 257 ff.
47) Vgl. dazu Traeger Seite 88 ff.; Leonhard I Seite 151.

dd) Ursache ist nach der Ansicht Kohlers im Gegensatz zur bloßen Bedingung „das die Existenz erregende und darum für Art und Intensität wesentlich bestimmende Element“[48]). Zur Erläuterung dieses Satzes führt Kohler folgendes Beispiel an: Ein Samenkorn wird gesät. Um aus ihm die Frucht entstehen zu lassen, müssen noch Feuchtigkeit, Wärme, Licht usw. hinzukommen. Und doch ist nach seiner Meinung das Säen die alleinige Ursache, die anderen Voraussetzungen sind nur „Werdensbedingungen“. Es soll hier nicht untersucht werden, was gegen Kohlers Lehre spricht. Wir halten die Tatsache fest, daß nach ihr Ursache diejenige notwendige Vorbedingung ist, die den Ablauf einer Ursachenreihe hervorruft und deren Art bestimmt.

ee) Verwandt mit Kohlers Lehre ist die Theorie von Krückmann. Nach dieser ist Verursacher derjenige, der die zum Erfolge führende Kausalreihe beherrscht[49]). Krückmanns Prüfungsverfahren gestaltet sich folgendermaßen: 1. Ist das zu untersuchende Ereignis c. s. qu. n. des Erfolges? Bei Bejahung dieser Frage untersucht Krückmann weiter, ob 2. der Umstand „stoffliche Voraussetzung“ oder „Bewegung“ ist[50]). „Stoff“ ist z. B. das Beil, mit dem jemand erschlagen wird. Das Erschlagen ist „Bewegung“. Die Bewegungen bilden die Ursache[51]); 3. handelt es sich um eine „eigene“ Bewegung des Verursachers (z. B. Laden, Richten, Abdrücken des Gewehrs) oder um eine Fremdbewegung[52])? Unter der letzteren versteht Krückmann jede Bewegung, die nicht von dem Verursacher vorgenommen wird; sie ist jede Veränderung ohne die eigene Beteiligung (z. B. natürliche Bewegungen). Selten führt eine eigene Bewegung den Erfolg allein herbei[53]), meist wirken Fremdbewegungen mit. Hier muß untersucht werden, ob die Fremdbewegung von der Eigenbewegung zur Herbeiführung eines Erfolges dienstbar gemacht (beherrscht) wird. Nur in diesem Falle verursacht beim Vorliegen einer Fremdbewegung auch die Eigenbewegung[54]). Derjenige „beherrscht“, der die Fremdbewegung hervorruft (z. B. Abdrücken des Gewehrs = Eigenbewegung, Kugelflug = Fremdbewegung) oder der sie sich dienstbar macht für den Erfolg, ohne sie herbeigeführt zu haben. Eine Mutter z. B. wirft ihr Kind vor den fahrenden Zug. Das Werfen ist Eigenbewegung, das Fahren des Zuges ist nicht selbst hervorgerufene, aber dienstbar gemachte Fremdbewegung. Auch Krückmann geht also von der

48) Kohler, Studien aus dem Strafrecht, Band I 1890, S. 83 ff, (Seite 85); vgl. dazu Traeger a.a.O., Seite 97; Leonhard I Seite 159.
49) Krückmann, Iher. Jahrb., Band 55, Seite 153. Vgl. dazu Leonhard I Seite 152; Planck, Komm. Schuldv. A.T. 4. Auflage, Seite 73.
50) Krückmann a.a.O., Seite 26/27.
51) Krückmann a.a.O. S. 27.
52) Krückmann a.a.O. S. 58.
53) Krückmann a.a.O. S. 59.
54) Krückmann a.a.O. S. 36.

c. s. qu. n. aus, wenn er prüfen will, ob zwei Ereignisse ursächlich miteinander verknüpft sind. Nach seiner Lehre ist Ursache diejenige notwendige Vorbedingung, die den Erfolg durch Eigenbewegungen unmittelbar oder durch beherrschte Fremdbewegungen herbeiführt[55].

Auch die anderen Versuche einer individualisierenden Kausaltheorie, wie M. E. Meyers „Generationenlehre" [56]) und die Darstellung von G. Müller[57]) mit der Einteilung in verursachende und mitwirkende Bedingungen bauen bei Betrachtung des Einzelfalles auf der Denkform der c. s. qu. n. auf.

2. Die generalisierenden Kausalitätstheorien (die Lehren von der adäquaten Verursachung) und die condicio sine qua non.

Es ist nicht möglich, die Vorbedingungen eines Erfolges gegeneinander abzuwägen und angemessen zu bewerten, wenn man lediglich den Einzelfall betrachtet[58]). Da weder die Bedingungstheorie befriedigt, noch die individualisierenden Lehren den Bedürfnissen der Rechtsanwendung gerecht werden, schuf die Wissenschaft die „generalisierenden" Lehren, die den Einzelfall mit der allgemeinen Folge der Dinge vergleichen.

Es ist zuerst v. Bar gewesen, der bei der Untersuchung der Ursachenzusammenhänge das nicht berücksichtigte, was nicht der „Regel des Lebens" entsprach[59]) und der den Begriff des Kausalzusammenhangs im Sinne des Rechts bildete. Dieselben Erwägungen führten zu den Lehren der adäquaten Verursachung, deren Verhältnis zur c. s. qu. n. bestimmt werden soll.

aa) Nach der Theorie der subjektiv-adäquaten Verursachung[60]) ist eine ursächliche Verknüpfung dann als gegeben zu erachten, wenn ein Ereignis allgemein geeignet ist, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Tritt ein Erfolg in der Mehrzahl der Fälle als Folge eines bestimmten Ereignisses ein, so ist dieses letztere „allgemein geeignet", einen bekannten Wirkungsverlauf hervorzurufen. v. Kries hat sich die Aufgabe gestellt, unter den Erfolgsbedingungen im Einzelfall bestimmt geartete Ereignisse zu erkennen, die Ursache im Rechtssinne sind. Das sind diejenigen, die zur Herbeiführung ähnlicher Erfolge wie des vorliegenden allgemein geeignet er-

---

55) Krückmann a.a.O. insbes. Seite 27, 32.
56) M. E. Mayer, Kausalzusammenhang (1899) Seite 44 und Bemerkungen zu Liepmanns Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht, ZStW Band 20, Seite 545—563.
57) G. Müller, Das Kausalitätsproblem im Strafrecht in Gerichtssaal, Band 50, Seite 241 ff.
58) Vgl. Leonhard I Seite 153; Traeger a.a.O. Seite 115.
59) v. Bar, Lehre des Kausalzusammenhangs im Rechte, bes. im Strafrechte (1871).
60) v. Kries, Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit u. Möglichkeit, ZStW Band 9, Seite 528 ff. ferner ders. Über den Begriff der objektiven Möglichkeit (1888) Seite 20 ff. insbesondere Seite 27.

scheinen[61]). Nach der Bejahung des Bedingungsverhältnisses stellt v. Kries daher die Frage: Ist die Handlung des Täters „unter Voraussetzung der ihm bekannten oder auch nur erkennbaren Bedingungen und unter Zugrundelegung des allgemeinen Erfahrungswissens generell geeignet", die Möglichkeit des Erfolges zu begründen oder zu erhöhen? Und schließlich muß nach der v. Kries schen Lehre geprüft werden, ob der Täter auf Grund seiner Erfahrung bei gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit des Erfolges voraussehen konnte[62]). v. Kries verkennt hier, daß die Verursachungslehre von dem Schuldproblem scharf getrennt werden muß[63]).

Nach der Lehre der subjektiv-adäquaten Verursachung ist demnach Ursache diejenige notwendige Vorbedingung des Erfolges, die allgemein zu seiner Herbeiführung geeignet ist, sofern vom Standpunkt des Handelnden aus der Zusammenhang wahrscheinlich und berechenbar war.

bb) Rümelin[64]) beantwortet die Frage nach der Wahrscheinlichkeit und Berechenbarkeit vom Standpunkt des objektiven Beobachters aus. Nach seiner Ansicht ist die „nachträgliche Prognose" etwa des Richters allein geeignet, die Frage im Sinne der Ursachenlehre zu beantworten, ob ein Ereignis als adäquate Vorbedingung eines bestimmten Erfolges anzusehen ist[65]). Nach dieser Lehre müssen bei der Bildung des Möglichkeitsurteils alle zur Zeit des Handlungsbeginns schon vorhandenen und die dem Täter voraussehbaren späteren Bedingungen berücksichtigt werden[66]). Rümelin nennt daher Ursache diejenige notwendige Vorbedingung, die vom Standpunkte des nachträglichen Beurteilers aus allgemein geeignet erscheint, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen.

cc) Traeger[67]) legt die Ansicht dar, daß die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts nicht nötig ist. Nach seiner Meinung ist ein Umstand schon dann allgemein zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges geeignet, wenn er dessen Möglichkeit „generell begünstigt". Bei der Gewinnung des erforderlichen Möglichkeitsurteils will Traeger das gesamte Erfahrungswissen zugrunde legen. Alle Bedingungen, die zur Zeit der Begehung der Tat schon vorhanden und dem einsichtigsten Menschen erkennbar waren, ferner die dem Täter selbst bekannten, sind zu berücksichtigen bei der Untersuchung, ob ein Ereignis generell begünstigender Umstand eines

61) v. Kries, ZStW Band 9, Seite 531.
62) Zur Kritik vgl. insbes. Leonhard I, Seite 153/154.
63) In diesem Punkte gegen v. Kries schon Traeger Seite 134 und Mezger a.a.O., Seite 118 zu Anm. 29.
64) Rümelin, Arch f. Ziv. Pr. 90, Seite 171—344.
65) Rümelin a.a.O., Seite 217, 224.
66) Vgl. Traeger Seite 136/137; Mezger Seite 119.
67) Traeger a.a.O., Seite 159 ff. dazu Mezger a.a.O. und Leonhard a.a.O. Seite 155.

Erfolges ist. Ursache ist folglich nach Traegers Ansicht diejenige notwendige Vorbedingung, die die Möglichkeit des Erfolges generell begünstigt.

Auch Tarnowski[68]) vertritt in seiner Betrachtung über die adäquaten Verursachungslehren eine Kausaltheorie, die auf dem Boden der c. s. qu. n. steht und eingeschränkt wird durch den Adäquanzgedanken. Die Gesetzmäßigkeit der Adäquanz als einschränkendes Mittel des Ursachenbegriffs sucht er in scharfsinniger Weise auf dem Umwege über die Schuld nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sind Art und Gang seiner Beweisführung unerheblich. Die Lehre Tarnowskis unterscheidet sich von den bisher dargestellten generalisierenden Verursachungslehren nur durch die Begründungsweise, nicht im Ergebnis. Insbesondere legt dieser Schriftsteller die Zugehörigkeit der Adäquanz zur Kausalität dar.

Und schließlich bekennt sich auch v. Hippel[69]) zur Adäquanzlehre, die nach seiner Meinung mit Recht die Folgerichtigkeit des reinen Bedingungsgedankens durchaus bestehen läßt, diesem aber, dem praktischen Bedürfnis folgend, eine Einschränkung gibt.

III. Ergebnis der Darstellung.

Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß alle dargestellten Ursachenlehren[70]) auf der Denkform der condicio sine qua non aufbauen. Kann das eine Ereignis hinweggedacht werden, ohne daß der Eintritt des anderen (des Erfolges) entfiele, ist die Ausgangsfrage aller angeführten Schriftsteller, wenn sie die Ursache-Eigenschaft eines bestimmten Vorgangs untersuchen wollen. Ist diese Frage zu verneinen, so ist für die Anhänger des uneingeschränkten c. s. qu. n. - Gedankens die Frage nach der ursächlichen Verknüpfung schon bejaht[71]). Den notwendigen Ausgleich im Strafrecht vermittelt die Begrenzung und die enge Fassung der Gesetzestatbestände in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StGB. und im Ergebnis auch das regelmäßige Schulderfordernis.

Es darf aber nicht verkannt werden — und das folgt ebenfalls aus den bisherigen Darlegungen —, daß auch die im Zivilrecht insbesondere vertretene Meinung der adäquaten Verursachung und die Individualisierungstheorien bei der Prüfung des Ursachenzusammenhangs davon ausgehen, daß nur ein Umstand mit c. s. qu. n. - Eigenschaft Ursache sein kann. Durch den Gesichtspunkt der Adäquanz oder mit Hilfe eines anderen Einschränkungsmittels (z. B. Bestimmung der „letzten" und „wirksamsten" Bedingung)

68) Tarnowski, Systematische Bedeutung (1927) insbes. Seite 227, 238, 251, 338; vgl. Mezger S. 119, 120 in Gerichtssaal Bd. 95, S, 330 f (332).

69) v. Hippel, Strafrecht II (1930) Seite 143—149. ders. Deutsches Strafrecht Band II (1932) Seite 93—99.

70) Über die Lehren von Heß, Merkel, Thon, Haß, Helmer, Hartmann, Liepmann und v. Rohland s. Traeger S. 147—158.

71) Vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch (1932) Band I Seite 161, 162 Anm. 1.

wird die Zahl der Ursachen vermindert. Für die zahlreich getroffenen Einschränkungen des c. s. qu. n.-Gedankens ist der Umstand bedeutsam, daß sie den allgemeinen Begriff der Ursache als *jede* Bedingung für die Zwecke der Rechtswissenschaft brauchbar gestalten wollen durch einen beigefügten Relativsatz, z. B. Ursache ist *jede* Bedingung, *die* die Möglichkeit des Erfolgs generell begünstigt (*Traeger*). Die herrschenden Ursachenlehren des Zivilrechts und des Strafrechts und alle dargelegten Theorien stimmen insofern überein, als sie das Vorliegen eines Ursachenzusammenhangs nur dann bejahen, wenn der in Frage stehende Umstand notwendige Vorbedingung des Erfolges ist. *Herrschende Lehre ist die Ermittlungsweise, die von der c. s. qu. n.-Eigenschaft eines Ereignisses ausgeht.* Nur eine c. s. qu. n. — das ist gemeinsamer Bestandteil der dargestellten Meinungen — kann Ursache sein. Ist ein Ereignis nicht notwendige Vorbedingung des Erfolges, so ist es mit diesem nicht ursächlich verknüpft. Ungenau ist die Behauptung, der herrschenden Lehre der c. s. qu. n. ständen die Gruppen der individualisierenden und generalisierenden Theorien gegenüber. Wir müssen schärfer und daher richtiger folgern:

Der Lehre der uneingeschränkten notwendigen Vorbedingung steht die Theoriengruppe der eingeschränkten notwendigen Vorbedingung gegenüber.

Die Einschränkungsversuche, die in der Lehre vom Tatbestand (*Mezger*, *Beling*) und in der Lehre von der Rechtswidrigkeit (*M. L. Müller*) einsetzen, gehören zur ersten Gruppe. Denn sie lassen den Kausalzusammenhang im Sinne der uneingeschränkten c. s. qu. n.-Lehre unberührt und verneinen lediglich aus tatbestandlichen Gründen oder Erwägungen über die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens in einer besonderen Art von Fällen die objektive Haftung.

Traeger spricht ausdrücklich seine Befriedigung darüber aus, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit, zuerst nach der c. s. qu. n.-Eigenschaft zu fragen, herrschend geworden sei. Inwieweit diese Auffassung berechtigt ist, werden die folgenden Erörterungen dartun.

§ 2. Die notwendige Vorbedingung und die Bestimmung des „konkreten Erfolges".

I. Die Bestimmung des „konkreten Erfolges".

Wir beginnen unsere Untersuchung mit folgendem Fall: K will am 1. Oktober 1930 ein Geschäft eröffnen. Er mietet zu diesem Zweck von H einen Laden vom 1. September 1930 ab und bestellt bei Sch. die Ladeneinrichtung, lieferbar am 15. September 1930. Beide Schuldner geraten in Verzug. H. stellt den vertragsmäßig übernommenen Umbau des Ladens so spät fertig, daß K. erst am

15. Oktober 1930 einziehen kann. Sch liefert die Ladeneinrichtung erst am 20. Oktober 1930. Infolge dieser Hemmnisse kann K sein Geschäft erst am 1. November 1930 eröffnen. Er hätte im Oktober einen beträchtlichen Reingewinn erzielen können.

Wenn wir jetzt die Frage stellen: Kann der Verzug des H hinweggedacht werden, ohne daß der Schaden des K (der entgangene Gewinn) entfiele[1]), so scheint diese Frage und damit diejenige nach der Ursächlichkeit von H's Verzug verneint werden zu müssen. Denn wenn wir uns die Leistung des H hinzudenken, hätte K sein Geschäft auch nicht zu der vorgesehenen Zeit eröffnen können. Im Endergebnis würde kein Unterschied bestehen.

Trotzdem soll h i e r eine Kritik der herrschenden Kausallehre, die sich auf der Grundlage der notwendigen Vorbedingung aufbaut, n i c h t einsetzen, da sie an dieser Stelle unberechtigt ist. Die neueren Untersuchungen über die Frage, ob Ursachenzusammenhang vorliegt, wenn der Erfolg auch ohne das bestimmte Ereignis eingetreten wäre, sind sehr eingehend und scharfsinnig. In der Regel führen sie zu durchaus angemessenen Ergebnissen. Soweit das aber der Fall ist, ist kein Grund dafür ersichtlich, den Begriff des Ursachenzusammenhangs von der Grundlage der notwendigen Vorbedingung zu lösen.

Soll ein Ereignis daraufhin untersucht werden, ob es ein anderes Ereignis verursacht hat, und könnte der eingetretene Erfolg auch durch einen dritten Umstand hervorgerufen worden sein, so ist zu prüfen: wann ist der Erfolg eingetreten? Der Z e i t p u n k t d e r V e r u r s a c h u n g ist bedeutsam, da ein verursachter Erfolg nicht noch einmal verursacht werden kann.

Um die Frage beantworten zu können, ob im gegebenen Falle der Verzug des H den eingetretenen Schaden verursacht hat, ist zu erörtern, wo der Zeitpunkt der Verursachung liegt. Es bestehen zwei Möglichkeiten: entweder ist entscheidend der Zeitpunkt des Setzens der Ursache (Eintritt des Verzugs), oder es ist maßgebend für die rechtliche Betrachtung der Zeitpunkt, in dem die Ursache zu wirken beginnt (Eintritt des Erfolges).

Auf den Zeitpunkt des Setzens der Ursache darf die Beantwortung der Frage nach dem „Wann" der Verursachung nicht gestützt werden[2]). Denn die Frage nach der ursächlichen Verknüpfung zweier Ereignisse ist nicht mit der Angabe eines lediglich gesetzten Vorgangs erschöpfend beantwortet. Wir wollen wissen, wie das Erfolgsereignis mit dem Ursacheereignis verbunden ist[3]). Und es ist denkbar, daß die Beantwortung der Frage in diesem Sinne die

1) Vgl. Mezger a.a.O., Seite 109.
2) Vgl. Leonhard I Seite 162 ff.; Mezger, Lehrb. Seite 115; Traeger a.a.O. Seite 45; M. L. Müller a.a.O., Seite 17.
3) Leonhard I Seite 162 ff.

Verknüpfung des Erfolges mit einem zweiten, vielleicht *später* gesetzten Geschehens zeigt.

Folglich ist der Eintritt des Erfolges der entscheidende Gesichtspunkt zur Bestimmung des Zeitpunktes der Verursachung. Hier muß jedoch eine Unterscheidung getroffen werden. Unter dem Eintritt des Erfolges kann zunächst der Eintritt des Schadens verstanden werden. So sieht das Reichsgericht[4]) den Zeitpunkt des Schadenseintritts als maßgebend für den Zeitpunkt der Verursachung an. In der angeführten Entscheidung wird mit Recht unterschieden zwischen der „schädigenden Handlung" (Setzen der Ursache) und der „Schadenszufügung (= Eintritt des Schadens).

Für eine Betrachtung, die den Eintritt des Schadens in den Mittelpunkt der Untersuchung stellt, sprechen schwerwiegende Gründe. Erstens hat die Frage nach der Verknüpfung zweier Erereignisse nur dann einen Sinn, wenn ein Schaden eingetreten ist. Zweitens entsteht in diesem Augenblick erst der Anspruch, was z. B. für die Verjährung bedeutsam sein kann[5]).

Und doch genügt diese Entscheidung nicht in allen Fällen, nicht immer führt sie zu einer genauen Bestimmung des Zeitpunktes der Verursachung, wie sie notwendig ist zur Feststellung der Tatsache, daß dieses Ereignis diesen festbestimmten und scharf umgrenzten Erfolg verursacht hat. Wir müssen zu einer „scharfen Erfassung der konkreten Sachlage" [6]) gelangen. Nur dann, wenn wir den konkreten Erfolg zum Ausgangspunkt der Betrachtung werden lassen, können wir mit Bestimmtheit sagen, daß in diesem Augenblick die gesetzte Ursache gewirkt hat.

a) Die Bestimmung des konkreten Erfolges durch die herrschende Meinung (M. L. Müller, v. Liszt-Schmidt, Mezger).

Wie setzen wir den Erfolg selbst an? [7]) Manche Fälle sind so gelagert, daß beim Hinwegdenken des Umstandes, der für die Prüfung auf seine Ursacheeigenschaft in Frage kommt, der Erfolg (Schaden, Tod, Körperverletzung) später auch eingetreten wäre. Wir können uns jenes Ereignis hinwegdenken, ohne daß der Eintritt des Erfolges entfällt, wir können uns den betreffenden Umstand aber nicht hinwegdenken, ohne den *zu diesem Zeitpunkt* eingetretenen Erfolg zu beseitigen. Hier erkennen wir die Notwendigkeit, den Erfolg zu betrachten als den Erfolg zu diesem Zeitpunkt, als den jetzigen Erfolg[8]). Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung, der die Frage zugrunde lag, ob die Beschädigung eines bereits

---

4) RGZ 95 Seite 72 ff.
5) Vgl. RGZ 95, Seite 72 ff.
6) Mezger a.a.O. Seite 116 Anm. 21.
7) s. Engisch a.a.O. Seite 9; v. Liszt-Schm. § 29; Mezger a.a.O. Seite 114 ff; M. L. Müller a.a.O., Seite 10 ff.
8) Vgl. Engisch a.a.O.; Mezger Seite 116 Anm. 21; Leonhard I S. 167/168.

brennenden Gebäudes als Sachbeschädigung bestraft werden müsse, denselben Standpunkt vertreten[9]). Wenn das Reichsgericht auch wörtlich sagt: „Allein die Strafbarkeit eines herbeigeführten Erfolges wird dadurch in ihrer Entstehung nicht verhindert, daß derselbe auch dann eingetreten sein würde, wenn die eigene ... Tätigkeit unterblieben wäre" ..., so liegt darin nicht etwa das Aufgeben der notwendigen Vorbedingung als grundlegender Bestandteil des Ursachenzusammenhangs[10]). Die Entscheidung wendet die Formel der c. s. qu. n. vielmehr folgerichtig an, könnte aber in der Ausführung klarer sein. So sollte es im Sinne der vom Reichsgericht vertretenen Verursachungslehre lauten: „.. die Strafbarkeit eines ... Erfolges wird dadurch nicht verhindert, daß derselbe später auch dann eingetreten sein würde, wenn die eigene ... Tätigkeit unterblieben wäre[11]).

In den Mittelpunkt der Untersuchung ist daher der Erfolg in seiner konkreten Gestaltung zu stellen. Wir wollen nicht erfahren, ob B. ohne den Schlag, den er von A erhalten hat, überhaupt gestorben wäre. Das wissen wir ja, denn alle Menschen sind sterblich. Wir suchen aber festzustellen, ob B zu diesem Zeitpunkt gestorben wäre, wenn er von A den Schalg nicht erhalten hätte. Das müssen wir verneinen und bejahen mit dieser Verneinung die c. s. qu. n. = Eigenschaft des Schlages des A [12]). Der Begriff des Erfolges muß durch die Hinzufügung eines zweiten Erfordernisses eine noch schärfere Bestimmung erfahren. Ein Beispiel von v. Brünneck [13]) soll zur Erläuterung und Klärung dieser Notwendigkeit dienen. Um den B vor dem Messerüberfall des wütenden A zu retten, veranlaßt C den A, den B tüchtig durchzuprügeln. Zwischen dem Veranlassen durch C und den Schlägen des A besteht Bedingungszusammenhang. Wenn C den A nicht zum Durchprügeln veranlaßt hätte, hätte A den B mit dem Messer angegriffen. Es wäre also zur gleichen Zeit ein Angriff des A gegen den B erfolgt. Und doch führt auch hier die Anwendung der Denkform der notwendigen Vorbedingung zu dem richtigen Ergebnis. Der tatsächlich vorliegende Angriff des A gegen den B wäre in dieser Form nicht erfolgt ohne das Eingreifen des C[14]).

Die in der Tat gegebene Erfolgsgestaltung ist in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen. Wir wollen nicht wissen, ob ohne das Verhalten des C B von A ebenfalls angegriffen worden wäre; wir

---

9) RGSt. Band 22, Seite 325; Engisch a.a.O., Seite 12/13.
10) Vgl. Engisch a.a.O.
11) weitere Beispiele bei Mezger S. 114/115; vgl. auch Leonhard I S. 142/43.
12) zum Ganzen v. Liszt-Schmidt a.a.O. § 29.
13) v. Brünneck, Die herrschende Kausalitätstheorie S. 17; vgl. dazu Mezger a.a.O., Seite 115.
14) so Mezger a.a.O.; v. Brünneck a.a.O.; M. L. Müller Seite 12/13. a.A. Traeger a.a.O., Seite 57.

wollen auch nicht nur erfahren, ob ohne das Eingreifen des C B zu diesem Zeitpunkt Gegenstand irgend eines Angriffes durch A gewesen wäre, sondern wir wollen und müssen erkennen, ob ohne das Veranlassen durch C A gegen B denselben Angriff ausgeführt haben würde, den er verübt hat. Wir untersuchen, ob A sich auf diese Weise, unter diesen Umständen und mit diesem Mittel gegen B gewandt haben würde.

Wenn daher zu prüfen ist, ob zwischen einem „Erfolgstyp" (z. B. Tod eines Menschen) und einem „Ursachetyp"[15]) (z. B. schuldhaftem Verhalten) ursächliche Verknüpfung besteht, so ist nicht einfach in den Mittelpunkt der Untersuchung der Tod zu stellen, vielmehr ist der auf diese Weise, unter diesen Umständen, mit diesen Mitteln und zu dieser Zeit eingetretene Tod zu betrachten und rechtlich zu würdigen.

b) Engischs Kritik und deren Berechtigung.

Das besonders scharf zugespitzte „Hinrichtungsbeispiel" von Engisch[16]) verleitet Mezger[17]) dazu, eine Steigerung der „Konkretisierung" vorzunehmen, die sich u. E. als eine Übersteigerung darstellt.

Der Vater des Ermordeten drängt im letzten Augenblick den Scharfrichter beiseite und drückt auf den Knopf des Fallbeils, um selbst der Rächer seines Sohnes zu sein.

Hat der Vater den Tod des Mörders verursacht? Ohne das Verhalten des Vaters wäre der Mörder auf dieselbe Weise, unter denselben Umständen, mit denselben Mitteln und zu derselben Zeit hingerichtet worden, wie es tatsächlich geschehen ist. Das Verhalten des Vaters scheint daher nicht c. s. qu. n. - Eigenschaft zu besitzen, und, um die sich daraus ergebende Folgerung der herrschenden Meinung zu ziehen, für eine Behandlung als Ursache des Todes des Mörders nicht in Frage zu kommen. Um der Kritik Engischs[18]) entgegenzutreten, deren Ausgangspunkt das Hinrichtungsbeispiel ist, vertritt Mezger die Ansicht, daß bei einer konkreten Erfassung der Sachlage das Verhalten des Vaters c. s. qu. n. - Eigenschaft besitze. Mezger stützt seine Behauptung auf folgende Gründe: Der Erfolg eines Verbrechens sei die gesamte äußere Tatbestandsverwirklichung[19]). Ausgangspunkt[20]) für die Betrachtung einer Ursachenreihe seien die beiden Endpunkte der Reihe, zwischen denen nach dem Kausalzusammenhang gefragt werde. Es sei zu prüfen, ob zwischen dem „Willensimpuls" des Täters (nicht dem Verhalten) und dem

15) M. L. Müller a.a.O. Seite 10.
16) Engisch a.a.O. Seite 15 ff.
17) Mezger, Mon.Schr. f. Krim. Psych. 22, Seite 752 ff.
18) Engisch a.a.O., Seite 13 ff (18).
19) Mezger, Lehrbuch, S. 95.
20) Mezger, Mon. Schr. Krim. Psych. 22, Seite 753.

Endpunkte der Reihe, dem Außenerfolg, eine ursächliche Verknüpfung bestehe. Ein Glied in der Ursachenkette sei auch das körperliche Verhalten des Täters.

Folglich müsse die Frage im Sinne der Denkform der c. s. qu. n. nach dem konkreten Erfolge lauten[21]): Wäre der Enderfolg (Fallen des Beils) und Tod des Hingerichteten auf andere Weise, d. h. mit anderen Zwischengliedern, eingetreten, wenn man sich den Willensimpuls des Vaters hinwegdenkt? Mezger bejaht diese Frage. Es würde das körperliche Verhalten des Vaters fehlen und dasjenige des Scharfrichters dafür in die Kausalkette eintreten. Folglich besitze das Verhalten des Vaters die Eigenschaft einer c. s. qu. n. des Erfolges und jener Willensimpuls des Vaters sei für den konkreten Erfolg kausal.

Daß Mezgers Ergebnis richtig ist, kann nicht bezweifelt werden. Der Vater hat in der Tat den Mörder seines Sohnes getötet. Erhebliche Bedenken jedoch müssen auftauchen bei der Prüfung der Begründung, die Mezger gibt. Wenn Engisch[22]) nach dem Grunde fragt, der dazu berechtigt, nicht nur den tatbestandsmäßigen Erfolg, sondern auch das, was vorausgegangen ist, auf sein Bedingtsein zu prüfen, so ist dieser Frage mit der schon in ihr liegenden Antwort zuzustimmen. Engisch weist zunächst darauf hin, daß ohne die Betrachtung der Zwischenglieder häufig eine „Konkretisierung" des Enderfolges nicht möglich sei, da dieser und derjenige, der beim Wegfall des Ursacheereignisses eingetreten wäre, sich nicht unterscheiden würden (Hinrichtungsbeispiel). Nach seiner Meinung läßt sich ferner einwenden, der gesetzliche Tatbestand verwirkliche sich nicht in dem Erfolge, sondern in dessen Verursachung. Die Ermittlung des konkreten Sachverhalts in dem dargelegten Sinne Mezgers setze daher die Kenntnis aller kausalen Zwischenglieder zwischen Verhalten und Erfolg voraus[23]).

Was auch immer gegen jene beiden Einwände angeführt werden kann oder sie unterstützt[24]), nach der Ansicht Engischs ist die Begründung Mezgers nicht geeignet, alle Zweifel zu beseitigen. Das Hinrichtungsbeispiel führt Engisch[25]) zu der Behauptung, bei einer Betrachtung in der von Mezger dargelegten Weise, nach der die Zwischenglieder in den konkreten Erfolg einzubeziehen sind, werde „das bereits als kausal vorausgesetzt, was als kausal allererst erwiesen werden soll".

Wir halten diese Kritik für berechtigt und müssen sie unterstützen. Der Untersuchungsstand ist folgender: Ein Ereignis ist uns gegeben; wir wollen seine Ursache feststellen und nennen in der Untersuchung,

---

21) Mezger, ebd. Seite 753.
22) Engisch a.a.O., Seite 15.
23) Vgl. Mezger, Mon.Schr.Krim.Psych. 22, Seite 752.
24) Engisch a.a.O.
25) Engisch a.a.O., Seite 16.

die wir zur Feststellung einer Ursache anstellen, dieses Ereignis Erfolg. Erfolg im Sinne der Lehren vom Ursachenzusammenhang ist ein Ereignis, das durch einen anderen Umstand verursacht worden ist; er ist das, was wir als Endergebnis sehen. Von ihm muß ausgegangen werden bei der rechtlichen Würdigung. An ihn schließen sich die Folgen straf- und zivilrechtlicher Art an. Dieser Erfolg schließlich ist so bezeichnend für das Wesen eines gesetzlichen Tatbestandes, daß dieser nach ihm benannt ist. Das Gesetz redet von Totschlag (hier ist der Tod verursacht worden), Sachbeschädigung (hier ist eine Sache beschädigt worden) Körperverletzung usw.

Nachdem wir den Erfolg festgestellt und ihn bestimmt („konkretisiert") haben, suchen wir nach dem Ursacheereignis, das ihn hervorrief. Bei dieser Untersuchung ist der Zeitpunkt des Wirkens wesentlich, wie oben dargelegt worden ist. Das Ursacheereignis kann dann leicht gefunden werden, wenn zwischen ihm und dem Erfolg nur wenige Zwischenglieder liegen. Schwierigkeiten entstehen bei der Behandlung der Fälle, die sich dadurch auszeichnen, daß eine Kette von zahlreichen Ereignissen und Geschehnissen zu dem Erfolge führt. Mit Recht weist Endemann[26]) auf die verschiedenen Entwicklungspunkte zwischen dem Setzen der Ursache und dem Eintritt des Schadens als Endwirkung hin. Er meint, für die Betrachtung des ursächlichen Zusammenhangs bilde der „erste Erfolg" den Ausgangspunkt[27]). Diese Auffassung ist, wie er sagt, eine Folge des Zweckes, dem die Untersuchung dienen solle, nämlich die objektive Haftung des Schädigers festzustellen. Daraus folgt, daß Endemann umgekehrt vorgeht. Er geht nicht aus vom äußeren Enderfolgt, sondern von dem ersten Gliede der Verursachungskette. Wir halten unsere Untersuchungsweise aus dem Grunde für besser, weil der äußere Erfolg festliegt und von ihm aus mit Hilfe von bestimmten Denkformen das Anfangsereignis, die Ursache, ermittelt werden kann.

Wir greifen ein bestimmtes Ereignis aus der vermuteten Ursachenreihe heraus und prüfen es daraufhin, ob es im Bedingungszusammenhang zu dem Erfolge steht. Wir fragen also: Wäre dieser bestimmte Erfolg auf diese Weise, unter diesen Umständen und zu dieser Zeit auch ohne jenes Ereignis eingetreten?

Wir dürfen aber nicht fragen: Wäre dieser gegebene Erfolg zu demselben Zeitpunkt und mit denselben Zwischengliedern eingetreten[28]), wenn wir einen bestimmten vorliegenden Umstand hinwegdenken. Denn wir können diese Frage ja gar nicht beantworten, weil wir die Ursachenreihe mit ihren Zwischengliedern noch nicht kennen; wir sind erst damit beschäftgt, uns deren Kenntnis zu vermitteln. Daher beruht die von Mezger vorgeschlagene Frage-

26) Endemann, Lehrbuch 1903, Seite 732.
27) Endemann a.a.O. Seite 733; Rümelin, Arch.Ziv.Pr., Band 90, Seite 237.
28) Vgl. Mezger, Mon. Krim. Psych. 22, Seite 753.

stellung u. E. auf einer Verkennung der wahren Lage. Die Denkform der c. s. qu. n. kann nicht dazu ihre Hilfe leihen, zur Ermittlung ursächlicher Verknüpfungen Ursachenreihen hinwegzudenken, die wir mit derselben Formel zu entdecken hoffen und bis zur Anwendung dieser Denkform nur vermuten. Bei der Erwägung Mezgers wird tatsächlich das als „kausal vorausgesetzt, was als kausal allererst erwiesen werden soll“ [29]). Konkret ist der zeitlich festliegende Erfolg dann bestimmt, wenn seine genaue Art und Weise erkannt, die Umstände, unter denen er hervorgerufen wurde, ermittelt und die Mittel, mit denen er herbeigeführt wurde, festgestellt sind. Auszuscheiden aus dieser Betrachtung hat das auf die Eigenschaft einer Ursache zu untersuchende Ereignis. Wenn wir die Kausalität eines Verhaltens feststellen wollen, dürfen wir nicht antworten: auf dem Wege über dieses Verhalten wäre der Erfolg nicht eingetreten, wenn wir uns dieses Verhalten hinwegdenken würden[30]). Das kann ja nicht zweifelhaft sein. Wir können die gedachte und die wirkliche Entwicklung nur vergleichen von jenen Erfolgsstufen an, die auf das wegzudenkende Verhalten folgen. Dabei gehen wir von dem gegebenen Endpunkt der Ursachenreihe aus, weil nur dieser bestimmt ist und nach ihm die juristische Bewertung und Behandlung sich richtet. Die Lehre Mezgers versagt daher bei der Beantwortung der Kausalitätsfragen, die das „Hinrichtungsbeispiel“ von Engisch aufwirft. Die Zwischenglieder zu suchen, ist eine der Aufgaben, die uns bei der Feststellung eines Ursachenzusammenhangs gestellt sind; ihre Lösung dient auch zur Beantwortung der Frage, welches die Ursache eines vorliegenden Geschehens ist.

c) Eigene Ergänzung (Einschränkung) der h. M. — Ergebnis: wirkende und nicht wirkende Ursachen.

Wenn ursächlicher Zusammenhang gefordert wird z. B. zwischen Verzug und Schaden (§ 286 BGB), so soll bei der notwendigen Untersuchung ausgegangen werden vom „konkreten Erfolg“. Dieser ist nicht bereits gegeben mit dem Eintritt des Verzuges; der Verzugseintritt ist lediglich das Setzen einer Ursache, damit also der Ausgangspunkt einer ursächlichen Verknüpfung.

Der konkrete Erfolg ist aber auch nicht nur zu betrachten und juristisch zu werten, wenn der Schaden eingetreten und zahlenmäßig zu erfassen ist, er ist vielmehr in dem Augenblick zu würdigen mit dem Ziel juristischer Bewertung, in dem der Versuch zu wirken beginnt. Der Endpunkt der Ursachenreihe ist lediglich die Ausgangsstellung unseres Forschens.

Was verstehen wir unter dem Wirken einer Ursache, z. B. dem Wirken eines Verzuges?

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, daß der Zustand des

29) Engisch a.a.O., Seite 16.
30) ebenso Engisch a.a.O.

Wirkens in dem hier gebrauchten und gewollten Sinne zwischen den zwei Endpunkten jeder ursächlichen Verknüpfung liegen muß, die wir das „Setzen der Ursache" und den „Eintritt des Enderfolges" genannt haben. Zwischen dem Setzen der Ursache und dem Eintritt des Enderfolges liegt ein Zustand, von dem wir sagen können: hier beginnt die gesetzte Ursache zu wirken.

Den Begriff des Wirkens können wir vielleicht am besten verstehen und gewinnen, wenn wir sein Gegenteil betrachten und aus dieser Betrachtung die logischen Folgerungen ziehen. Dem Begriff des Wirkens einer Ursache steht gegenüber der Begriff des „Nichtwirkens" eines Ereignisses. Eine gesetzte „Ursache", die nicht wirkt, ist ein Ereignis, das ohne Einfluß auf das Geschehen, die Umwelt, geblieben ist. Es ist ganz gleichgültig bei der Betrachtung eines Erfolges, ob eine solche „Ursache" gesetzt wurde oder nicht; da es sich um eine nichtwirkende Ursache handelt, wäre bei ihrem Fehlen der Erfolg in keiner Weise anders ausgefallen. Es kommt auch nicht darauf an, warum ein Ergebnis nicht als Ursache gewirkt hat; wenn feststeht, daß es sich um eine nichtwirkende „Ursache" handelt, so ist damit schon die Feststellung getroffen, die die Ursacheeigenschaft eines bestimmten Ereignisses verneint.

Das Gegenteil ist der Inhalt des Wirkungsbegriffs. Nur ein wirkendes Ereignis kann Ursache sein, und nur ein Umstand, der den Erfolg beeinflußt hat, ist ein wirkendes Ereignis. In dem Augenblick, in dem feststeht, daß ein Vorgang einen gewissen Einfluß ausgeübt hat in der Richtung nach einem bestimmten „Erfolgstyp" [31]), beginnt er als Ursache zu wirken, -- ist er wirkende Ursache geworden. Der Verzug z. B. beginnt in dem Zeitpunkt zu wirken, in dem der Schadenseintritt feststeht.

In diesem Zustande des Wirkens einer Ursache muß die Frage nach der ursächlichen Verknüpfung zweier Ereignisse beantwortet werden. Als Ergebnis ist festzustellen: Im Gebiete des Ursachenzusammenhangs kommt es auf das Setzen der Ursache nicht an, sondern auf das Wirken. Das „Ob" des Verursachens wird durch das „Ob" des Wirkens, das „Wann" des Verursachens durch das „Wann" des Wirkens bestimmt. Daraus folgt: Wenn wir zur Feststellung einer ursächlichen Verknüpfung der Denkform der c. s. qu. n. gemäß ein Ereignis hinwegdenken, so dürfen wir nicht antworten: ... dann wäre dieser Erfolg durch die nichtwirkende „Ursache" eingetreten, - selbst wenn es sich um denselben „konkreten Erfolg" handeln würde. Wir suchen ja nicht das zu erkennen, was unter irgendwelchen Voraussetzungen eingetreten wäre, sondern müssen ermitteln und rechtlich bewerten, was eingetreten ist. Das eine muß an dieser Stelle festgestellt werden: wenn wir in den Mittelpunkt der Lehre vom Ursachenzusammenhang den Begriff des

31) M. L. Müller a.a.O., Seite 10.

Wirkens stellen, dürfen bei der Anwendung der Denkform der notwendigen Vorbedingung gedachte Ereignisse nicht herangezogen werden, die in Wirklichkeit nicht gewirkt haben oder gar nicht einmal gesetzt worden sind.

Die Einschränkung, die wir der Denkform der c. s. qu. n. geben müssen, ist die Feststellung, daß nur vorliegende Ereignisse (gesetzte und wirkende Ursachen) zu beachten sind. Nehmen wir unser Ausgangsbeispiel. Der Verzug des H hat in dem Augenblick zu wirken begonnen, in dem feststeht, daß K sein Geschäft nicht rechtzeitig eröffnen kann. Das ist der Zeitpunkt, auf den die juristische Würdigung abgestellt werden muß. Die Tatsache, daß selbst bei rechtzeitiger Erfüllung des Vertrages durch H die Verzögerung der Geschäftseröffnung eingetreten wäre, weil Sch die Ladeneinrichtung zu spät geliefert hat, ist nicht geeignet, die ursächliche Verknüpfung zwischen dem Verzuge des H und dem Eintritt des Schadens zu zerstören. Solange H den Gebrauch des Ladens nicht gewährt, steht fest, daß die Verzögerung der Geschäftseröffnung eintritt. Der Verzug des H wirkt, und der Schaden ist verursacht. Die Tatsache, daß derselbe Schaden durch den Verzug des Sch hervorgerufen worden wäre, kommt bei der Frage nach dem Ursachenzusammenhang zwischen dem Verzuge des H und dem Schaden des K nicht in Betracht. Denn es handelt sich hier (Verzug des Sch) um eine gesetzte, aber nichtwirkende Ursache. Die Verzögerung der Geschäftseröffnung ist durch die Nichtlieferung des Ladens bereits eingetreten, e h e die verspätete Lieferung der Ladeneinrichtung Schaden hervorrufen kann. Weil der Laden nicht geliefert worden ist, steht z. B. etwa am 28. September 1930 fest, daß das Gechäft nicht am 1. Oktober 1930 eröffnet werden kann. Denken wir uns nun den Fall, der Laden sei geliefert, die Ladeneinrichtung jedoch nicht, so können wir nicht schon am 28. September 1930 den Eintritt der Verzögerung des Geschäftsbeginns erkennen. Der Verzug des Sch wirkt also noch nicht. Selbst wenn die Ladeneinrichtung am 29. September 1930 eintrifft, ist es noch möglich, am 1. Oktober 1930 das Geschäft zu eröffnen. Liefert Sch jedoch erst am 30. September 1930, so steht damit die Verzögerung der Geschäftseröffnung um etwa einen Tag fest. Jetzt erst wirkt der Verzug des Sch.

Die Behandlung dieses Beispiels folgt der Feststellung, die wir oben getroffen haben. Der Verzug des H ist wirkende Ursache — der Verzug des Sch ist nichtwirkende Ursache, also Nichtursache geblieben, die erst nach der Lieferung des Ladens zu wirken beginnt und damit zur Ursache wird. Zwischen dem Schaden des K und dem Verzuge des H besteht eine ursächliche Verknüpfung.

Genau so stellt sich die Lösung eines Falles von v. T u h r dar[32]). H. hat die Lieferung der Steine zum 1. März, B die Lieferung der

32) v. Tuhr, Allgem. Teil d. Schweiz. Obl. R., Seite 78.

Balken zum 1. April übernommen. Die Termine werden nicht eingehalten.

Wenn am 1. April der Bau noch nicht soweit fortgeschritten ist, daß die Balken verwandt werden können, so ist durch den Verzug des B kein Schaden entstanden. H. allein ist ersatzpflichtig für den durch die Verzögerung des Baues entstandenen Schaden[33]).

Der Verzug des H ist wirkende Ursache — der Verzug des B nichtwirkende Ersatzursache. Kausalzusammenhang besteht zwischen dem Schaden und dem Verzuge des H. — Ist jedoch am 15. April der Bau soweit gediehen, daß das Aufsetzen der Balken erfolgen kann, und hat B immer noch nicht geliefert, so entsteht jetzt durch seinen Verzug Schaden, d. h. die Ersatzursache ist zur wirkenden Ursache geworden (nachfolgende Verursachung).

Die Denkform der c. s. qu. n. steht diesem Ergebnis nicht entgegen; denn sie hat die Einschränkung erhalten, daß nur wirkende Umstände zu berücksichtigen sind. Aus ihnen heraus die Ursache zu bestimmen, ist unsere Aufgabe. Diese besteht nicht darin, das kennen zu lernen, was allgemein wirkliches Geschehen ist, sondern sie liegt in der Ermittlung dessen, was von dem wirklichen Geschehen Ursache eines gegebenen Erfolges ist. Soll daher mit Hilfe der Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung eine Bedingungskette festgestellt werden, dürfen nur Wirklichkeitsumstände hinweggedacht, nicht aber lediglich gedachte Ereignisse (Nichtereignisse) hinzugefügt werden. Diese können nicht ein Glied des Geschehens gewesen sein. Sie sind folglich nicht geeignet, zur Ermittlung und Bewertung von Geschehensentwicklungen zu dienen, — diese gar als nicht gegeben erscheinen zu lassen. Den nicht gesetzten, nicht vorliegenden Ereignissen sind die nichtwirkenden gleichzusetzen.

Wie ist nach diesen Ausführungen das „Hinrichtungsbeispiel" von Engisch[34]) zu behandeln?

Ohne das Verhalten des Vaters wäre der Mörder auf dieselbe Weise, unter denselben Umständen, mit denselben Mitteln und zu derselben Zeit hingerichtet worden, wie es in Wirklichkeit geschehen ist. Um aber zu dieser Feststellung zu gelangen, ziehen wir in die Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung ein Ereignis — das Verhalten des Scharfrichters nämlich — hinein, das nicht vorliegt. Nachdem wir oben mit Engisch die Begründung Mezgers dafür, hier c. s. qu. n. - Eigenschaft anzunehmen, abgelehnt haben, stellen wir fest: Unter der Berücksichtigung der Einschränkung der Denkform der c. s. qu. n., die wir getroffen haben und nach der nur die wirkenden Ursachen zu beachten sind, ist hier c. s. qu. n. - Eigenschaft zu bejahen. Denn wenn wir das Verhalten des Vater hinwegdenken, wäre der Erfolg nicht durch einen anderen

33) ebenso v. Tuhr a.a.O.
34) Engisch a.a.O., Seite 15 ff.

Umstand eingetreten, der gewirkt **hat**. Die Tatsache, daß in diesem Falle das Verhalten des Scharfrichters hinzugekommen wäre, ist nicht geeignet, die c. s. qu. n. - Eigenschaft der Handlung des Vaters zu zerstören. Denn diese ist wirkende, jene — wie feststeht — nichtwirkende Ursache des Erfolges gewesen, die nicht einmal gesetzt war.

Würde dagegen die Anwendung der Denkform der notwendigen Vorbedingung in der gegebenen Einschränkung zu dem Ergebnis führen, daß auch beim Sich-Hinwegdenken der Tat des Vaters der Tod des Mörders in seiner konkreten Gestalt eingetreten wäre, so wäre die c. s. qu. n. - Eigenschaft dieser Handlung zu verneinen. Das wäre dann der Fall, wenn der Vater und ein Dritter gleichzeitig auf den Knopf des Fallbeils gedrückt und dadurch das Fallen des Beiles ausgelöst hätten.

Nur wenn wir in der hier geschehenen Art und Weise die Frage zu beantworten suchen: Ist jenes Ereignis c. s. qu. n. des vorliegenden Erfolges? — ist die Denkform der notwendigen Vorbedingung ein geeignetes Mittel zur Feststellung eines rechtlich erheblichen Bedingungszusammenhangs[35]).

II. Ursachen und Ersatzursachen. — Untersuchung darüber, ob diese Unterscheidung nicht durch die Bestimmung des Schadensbegriffes praktisch wertlos wird.

In den behandelten Beispielen ist zweimal durch den Verzug des H, das dritte Mal durch das Verhalten des Vaters ein Erfolg herbeigeführt worden, der ohne das Wirken dieser Ursachen als Folge einer gleichsam in Bereitschaft stehenden Ersatzursache[36]) eingetreten wäre (Verzug des Sch, des B, Verhalten des Scharfrichters). Gegen dieses Ergebnis wendet sich **Heck**[37]). Nach seiner Ansicht sprechen für die Beachtung der Eingriffsursache bei gleichzeitiger Nichtbeachtung der Ersatzursache nicht die allgemeinen Gründe der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere nicht der Gedanke der notwendigen Vorbedingung, der nach seiner Meinung die Grundlage für die Beantwortung der Frage ist, ob Kausalzusammenhang vorliegt. **Heck** folgert also in unserem ersten Verzugsfalle etwa folgendermaßen: Wenn wir uns den Verzug des H hinwegdenken, wäre der Erfolg, nämlich die Verzögerung der Geschäftseröffnung, auch eingetreten. Dieser Grund würde gegen die getroffene Entscheidung nur dann angeführt werden können, wenn es sich um einen Fall der gleichzeitigen Verursachung handeln würde. Wie wir oben dazulegen versucht haben, ist nicht entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob eine ursächliche Verknüpfung anzunehmen ist,

35) Zu demselben Ergebnis Oertmann, Komm. 1928 Vorbem. §§ 249—254,4c; Planck-Siber (1914) S. 78; bes. v. Tuhr, Schweiz.Obl.R., S. 78 Anm.37.
36) Planck-Siber a.a.O., Seite 76.
37) Heck, Schuldrecht Seite 48.

was eingetreten wäre, wenn wir wirkliches Geschehen als nicht vorliegend betrachten; — sondern es ist maßgebend, ob das eingetroffene Ereignis auch eingetroffen wäre in der gegebenen Form, wenn wir hinwegdenken, was vorhanden ist, ohne hinzuzudenken, was (vielleicht) eingetreten wäre. Die genaue Bestimmung des konkreten Erfolges und die getroffene Einschränkung der Denkform der notwendigen Vorbedingung sind die Mittel, die uns diese Erkenntnis verschaffen.

Dafür, daß die Ersatzursache einen vorhandenen Kausalzusammenhang nicht zu zerstören geeignet ist, lassen sich neben der dargelegten Entwicklung noch folgende Gründe geltend machen:

Schon im römischen Recht wird Ursachenzusammenhang angenommen, wenn der Schaden herbeigeführt worden ist durch ein Ereignis, ohne dessen Vorliegen er später auch eingetreten wäre[38]. Daß im Laufe der geschichtlichen Entwicklung dieser Grundsatz, der sich auf die Betrachtung wirklichen Geschehens stützt, aufgegeben worden ist, ist wohl nicht zu begründen, wie darzulegen versucht wurde.

Die Auffassung von der Verursachung als Verknüpfung gegebener Ereignisse läßt es nicht zu, Umstände, die außerhalb der Kausalreihe stehen, über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Ursachenzusammenhangs entscheiden zu lassen[39].

Daher muß die Ansicht Hecks, daß die Nichtbeachtung der Ersatzursachen mit dem Gedanken der notwendigen Vorbedingung unvereinbar sei und folglich die Ersatzursache bei der Feststellung der ursächlichen Verknüpfung zu berücksichtigen sei, abgelehnt werden[40].

Wir haben den Einfluß von Ersatzursachen auf das Vorliegen der ursächlichen Verknüpfung zweier Ereignisse abgelehnt. An dieser Stelle fragen wir: Hat der Umstand, daß auch ohne den Verzug des H das Geschäft des K nicht zu der vorgesehenen Zeit hätte eröffnet werden können, irgendwelchen Einfluß auf die Berechnung des Schadens?

Die Frage, die wir zur Klärung des Begriffs der Ersatzursache im Gegensatz zu wirkenden Ursachen beantworten müssen, wird in der Rechtswissenschaft verschieden beantwortet. Eine Anzahl von Schriftstellern, insbesondere Heck[41] und Siber[42] setzt sich dafür ein, daß dem Schädiger die Berufung auf eine nicht zur Wirkung gelangte Ursache zugestanden werden müsse. Heck leugnet daher, wie wir oben dargelegt haben, einmal das Vorhandensein eines

38) D. 9,2,15,1; vgl. Siber, Schuldrecht 1931, Seite 41.
39) Vgl. Honig in Festgabe für Frank I Seite 182/183.
40) ebenso Oertmann a.a.O.; Planck-Siber a.a.O., Seite 77/78; OLG München in Seuff. Arch. 70 Nr. 144, Seite 263; Enneccerus, Schuldrecht 1928, S. 45, Anmerkung 10.
41) Heck a.a.O., Seite 48; vgl. auch Enneccerus-Lehmann 1930, S. 50 Anm. 14.
42) Siber a.a.O., Seite 41.

Ursachenzusammenhangs wegen fehlender c. s. qu. n. - Eigenschaft, bezweifelt dann aber das Vorliegen eines Schadens, um auch, falls vielleicht doch ursächliche Verknüpfung vorhanden wäre, zur Berücksichtigung der Ersatzursache zu gelangen. Die genannten Schriftsteller stützen ihre Meinung auf folgende Gründe: Die Bevorzugung der Eingriffsursache auch bei der Schadensberechnung folge nicht aus dem Begriff des Schadens, der nach der Unterschiedsberechnung zu bestimmen sei. Schaden sei der zur Zeit seiner Feststellung hervortretende Unterschied der gesamten Güterlage, der zwischen dem Zustande mit dem schädigenden Ereignis und der Lage ohne dieses bestehe. Die Vertreter der dargelegten Meinung gelangen zu dem Ergebnis, daß die Höhe des Schadens gleich Null ist beim Vorliegen einer Ersatzursache, obwohl die Berücksichtigung der gesamten Lage zur Bejahung eines Schadens führt[43]).

Als zweiter Grund wird angeführt, das Gesetz erkenne selbst in den Bestimmungen der §§ 287, 848 BGB die Berücksichtigung von Ersatzursachen an. Diesen Vorschriften sei allgemeine Bedeutung beizumessen. In ihnen habe das Gesetz den Grundsatz aufgestellt, daß nicht zur Wirkung gelangende Ursachen Befreiungsgründe seien.

Schließlich könnte man anführen[44]), daß es sich um eine Anwendung des Grundsatzes der Vorteilsausgleichung handele, wenn man in Fällen mit wirkenden und nicht zur Wirkung gelangten Ursachen die Ersatzpflicht scheitern lasse.

Sollte einer dieser Gründe zutreffen, so wäre die Denkform der notwendigen Vorbedingung mit der hier gegebenen Einschränkung (durch die Begriffe der wirkenden und der nichtwirkenden Ursachen) in einer großen Anzahl von Fällen ohne praktische Bedeutung. Denn die Ersatzpflicht würde ja dann entfallen, wenn Ursachen und Ersatzursachen nebeneinander stehen.

Die angeführten Gründe sind aber u. E. nicht geeignet, eine Befreiung des Schadensersatzschuldners zu bewirken.

Der erste Einwand stützt sich auf den Begriff des Schadens, der im Gesetz nicht festgelegt ist. Die Bestimmungen der §§ 249 ff BGB sprechen lediglich aus, w i e der als entstanden vorausgesetzte Schaden zu ersetzen ist. Ehe die §§ 249 ff BGB zur Anwendung gelangen, muß die Schadensersatzpflicht bestehen; zu deren Voraussetzungen aber gehört das Vorliegen eines Schadens[45]). Diese Folgerungen ergeben sich aus dem ersten Halbsatz der Bestimmung des § 249 BGB: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist ...".

Der Begriff des Schadens ist daher nach allgemeinen Erkenntnissen zu bestimmen und die so gewonnene Begriffsbestimmung ist juristisch zu verwerten.

---

43) Heck a.a.O., Seite 48; Vgl. Enneccerus-Lehmann a.a.O.
44) Oertmann a.a.O., Seite 50.
45) Vgl. Leonhard I, Seite 136 ff.

Schaden ist jede Einbuße, die wir an unseren Gütern erleiden[46]. Er wird durch eine Vergleichsrechnung ermittelt, nämlich durch ein Vergleichen des jetzigen Zustandes mit derjenigen gedachten Lage, die ohne das Dazwischentreten des schädigenden Ereignisses eingetreten wäre. Der Unterschied zwischen diesen beiden Wertzuständen ergibt, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch er sich darstellt[47]. Ob wir diesen Unterschied „Schaden" nennen oder ihn unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung mit „Interesse" (id quod interest) bezeichnen, ist gleichbedeutend[48]. Die Verbindung dieses Begriffes des Interesse mit § 249 BGB besteht darin, daß die genannten Bestimmungen die Art zeigen, wie dieser Unterschied auszugleichen ist.

Die angeführte Denkform zur Ermittlung eines Schadens und zur Feststellung von dessen Höhe kann nicht entbehrt werden[49]; denn sie setzt uns erst in die Lage, einen vermuteten Schaden als wirklichen festzustellen. Daran knüpft das Gesetz Rechtsfolgen.

Wir stimmen folglich mit Heck und Siber darin überein, daß Schaden das Ergebnis einer Unterschiedsberechnung ist.

Und doch ist die getroffene Bestimmung des Schadensbegriffs nicht ganz eindeutig. Wenn unter dem „schädigenden Ereignis", das im Mittelpunkt der Schadensermittlung steht, das Verhalten eines einzelnen Schädigers zu verstehen wäre, so würden wir nie das Vorliegen eines Schadens im Falle der Verursachung durch mehrere Ereignisse feststellen können. Die Schadensbetrachtung muß aber u. E. von der Gesamtheit der schädigenden Umstände ausgehen. Dafür spricht, daß das Gesetz selbst einen Fall enthält, bei dem das Vorliegen mehrerer schädigender Ereignisse die Feststellung eines Schadens nicht beeinträchtigt. Die Bestimmung des § 830 BGB trifft auch die Fälle, in denen das Verhalten des einzelnen Täters denselben Erfolg hervorzurufen geeignet ist, der durch das gemeinschaftliche Handeln verursacht worden ist[50]. Stützten wir die Unterschiedsberechnung auf die einzige schädigende Tatsache, so würden wir einen Unterschied und damit das Vorliegen eines Schadens verneinen müssen. Daß das nicht der Sinn des Gesetzes ist, zeigt die Bestimmung und die Auslegung des § 830 BGB.

Das Ausgeführte muß erst recht dann gelten, wenn Ursachen und nichtwirkende Ersatz„ursachen" nebeneinander stehen. Wenn beim Vorliegen mehrerer Ursachen das Vorhandensein eines Schadens bejaht werden muß, dann darf das Dasein einer Ersatzursache, die erst beim Fehlen der wirkenden Ursache selbst Schaden verursacht

46) Fischer, Schaden Seite 1; Leonhard I, Seite 136, 137; Manigk, Art. Interesse in H. d. R. III, Seite 297; RG 79, 58.
47) Fischer a.a.O., Seite 21.
48) Leonhard I, Seite 137.
49) Fischer a.a.O.; Mommsen, Beiträge, Seite 1 ff.; Windscheid II § 257; Degenkolb, Arch. Ziv. Prax., Band 76, Seite 10.
50) Enneccerus-Lehmann (1930), Seite 753.

haben würde, nicht zur Verneinung des Schadens führen. Der erste angeführte Grund der Vertreter der Gegenmeinung ist nicht überzeugend[51].

Auch der zweite Grund, daß die Bestimmungen der §§ 287, 848 BGB weitgehende sinngemäße Anwendung beanspruchten, vermag die Notwendigkeit der dargestellten Lehre nicht zu begründen. Er würde dann erhebliche Bedeutung beanspruchen können, wenn in den genannten Bestimmungen allgemeine Grundsätze unseres Rechts niedergelegt worden wären. Die Bedeutung der §§ 287, 848 BGB ist bestritten. Eine Gruppe von Schriftstellern, insbesondere Enneccerus-L.[52]), sieht in den angeführten Vorschriften eine gesetzliche Regel, die zur entsprechenden Anwendung auch auf andere Fälle geeignet ist. Enneccers-L. führt als Grund an, daß gerade hier der Begriff des Ursachenzusammenhangs am klarsten hervortrete. Dieser Grund kann eine entsprechende Anwendung auf anders liegende Fälle nicht rechtfertigen. Denn wenn Enneccerus-L. hier den „Begriff des Kausalzusammenhangs" klar hervortreten sieht, so scheint er an den ursächlichen Zusammenhang im Sinne der uneingeschränkten Bedingungslehre zu denken. Und in der Tat können wir den Grundsatz der uneingeschränkten c. s. qu. n. aus den Bestimmungen der §§ 287, 848 BGB herauslesen. Aber gerade dieser Umstand spricht gegen die Ansicht Lehmanns. Im Gesetz ist der Begriff des Kausalzusammenhangs nicht bestimmt[53]). Wenn an einzelnen Stellen des Gesetzes die objektive Haftung im Sinne einer bestimmten Auffassung des Ursachenzusammenhangs festgelegt sein sollte, so folgt schon daraus, daß es sich hier um Ausnahmevorschriften handelt. Wir müssen daher diese von Enneccerus-L. u. Heck[54]) insbesondere vertretene Ansicht ablehnen und schließen uns der Gegenmeinung an, die Rümelin, Traeger und Leonhard begründen[55]).

Die Vertreter dieser Ansicht sehen in den Vorschriften der §§ 287, 848 BGB Ausnahmevorschriften. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht schon der dargelegte Grund. Wenn die Grundlage der Bestimmungen der genannten §§ 287, 848 BGB als eine Ausnahme anzusehen ist, so ist auch die weitere Vorschrift, die sich auf jene Grundlage stützt und nur im Zusammenhang mit ihr zu verstehen ist, als eine Sonderbestimmung zu betrachten.

Der Inhalt des § 287 BGB ist folgendermaßen zu erklären: Neben der allgemeinen Verpflichtung zum Ersatz des Verspätungsschadens in § 286 BGB spricht § 287 BGB Folgen aus, die sich

---

51) Heck a.a.O.; Siber a.a.O.; vgl. Windscheid, Pandekten II § 258 Anm. 15c; Planck-Siber, Seite 77.
52) Enneccerus-L. (1930), Seite 46 (vgl. Anm. 4).
53) Traeger a.a.O., Seite 5.
54) Enneccerus-Lehmann a.a.O.; Heck a.a.O.
55) Rümelin, Arch.Ziv.Prax. 90, Seite 285/86; Traeger a.a.O., Seite 261 ff; Leonhard I, Seite 149/150.

als eine folgerichtige Durchführung des in § 286 BGB enthaltenen Gedankens darstellen[56]), nämlich den Gläubiger gegen schädigendes Verhalten des Schuldners zu schützen. Die Fortführung ist deshalb eine Erweiterung, weil die Haftung sich auch auf solche Folgen ausdehnen kann, für die sie ohne besondere Bestimmung nicht eintreten würde[57]). Für diese erweiterte Haftung ist die Milderung der Berücksichtigung der Ersatzursache getroffen[58]); § 287 ist also eine Ausnahmevorschrift.

Folglich kann eine Berücksichtigung von Ersatzursachen nicht darauf gestützt werden, daß nach § 287 BGB eine Befreiung eintreten kann.

Dieselben Erwägungen gelten auch für das Heranziehen der Bestimmung des § 848 BGB.

Kann die Anwendung des Grundsatzes der Vorteilsausgleichung zur Befreiung von der Ersatzpflicht führen?[59]) Der Sinn der Vorteilsausgleichung ist die Verhinderung einer Bereicherung desjenigen, der Ersatz zu fordern berechtigt ist, wie der im Gesetz geregelte Fall der Vorteilsausgleichung zeigt (§ 255 BGB[58]). Die Vorteilsausgleichung im weiteren Sinne stellt sich entweder so dar, daß man zur Annahme eines in Wirklichkeit geringeren Schadens gelangt („Schadensminderung"), oder sie wirkt sich so aus, daß man die Beseitigung des eingetretenen Schadens durch ein anderes Ereignis als gegeben ansieht (Vorteilsausgleichung im engeren Sinne"[61]).

Im vorliegenden Falle des Zusammenstehens von wirkenden Ersatz„ursachen" liegt keine der beiden Möglichkeiten vor. Wenn auch eine gewisse Ähnlichkeit mit solchen Erscheinungen besteht, auf die der Gedanke der Vorteilsausgleichung anzuwenden ist[62]), so ist eine Betrachtung der vorliegenden Erscheinungsform unter diesem Gesichtspunkte dennoch abzulehnen. Denn hier ist ein Schaden entstanden durch eine wirkende Ursache. Dadurch ist verhindert worden, daß eine Ersatzursache denselben Schaden hervorrief. Diesen letzteren Punkt als Vorteil anzusehen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gedanke der Vorteilsausgleichung eine Bereicherung des Schadensersatzgläubigers verhindern soll, ist nicht angängig.

Wir schließen uns daher der Meinung an, die eine Berücksichtigung der Ersatzursache auch bei der Berechnung des Schadens

56) Leonhard I, Seite 524.
57) Leonhard a.a.O., Seite 525; Traeger a.a.O., Seite 224, 262; Oertmann a.a.O. zu § 287.
58) so insbes. Rümelin a.a.O., Seite 285.
59) Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung (1901), Seite 221 Traeger a.a.O., Seite 264, 265; Oertmann, Komm. Seite 50.
60) Leonhard I, Seite 210.
61) Leonhardt a.a.O., Seite 204. Oertmann a.a.O., Seite 12.
62) Vgl. Oertmann, Komm. Vorbem. zu §§ 249—254,4.

nicht zuläßt[63]). Anders wäre zu entscheiden, wenn die Ersatzursache bereits Teilwirkungen geäußert hätte; dann läge aber auch eine schon wirkende Ursache, keine reine Ersatzursache mehr, vor[64]). Eine Minderung des durch die wirkende Ursache hervorgerufenen Schadens wäre die Folge. (Beispiel: vergifteter Hund, der an dem Gift nach 4 Wochen eingehen würde, wird totgeschossen).

Neben den dargelegten Erwägungen sprechen für unsere Ansicht noch folgende Gründe: Der Grundsatz, daß die einmal entstandene Verpflichtung zum Schadensersatz durch das Bestehen von Ersatzursachen nicht aufgehoben wird, tritt uns bereits in den römischen Quellen entgegen[65]). In D. 43,24,7, a.E. wird die Ansicht Labeos folgendermaßen bestimmt (sinngemäß): Der Schaden darf nicht als durch die Ersatzursache entstanden betrachtet werden; er ist vielmehr entweder durch die wirkende Ursache hervorgerufen worden oder er ist nicht eingetreten. Das heißt, die nichteingreifenden Ursachen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Für eine Nichtberücksichtigung der Ersatzursachen spricht ferner die Billigkeit. Soll der Anspruch begründet sein und zum Schadensersatz führen, wenn ein Schädiger vorhanden ist, aber nicht, wenn daneben ein anderer gleichsam in Bereitschaft steht? Ob in den Fällen, in denen ein Verhalten des Geschädigten selbst Ersatzursache ist, eine Einschränkung getroffen werden muß, soll hier nicht untersucht werden[66]). Für die Nichtberücksichtigung von Ersatzursachen läßt sich auch der Gedanke anführen, daß der Zweck der Untersuchung und Feststellung der Anspruchsgrundlagen die Beseitigung des Schadens ist[67]). Dieser Zwecke würde vereitelt werden, wenn das Vorhandensein von Ersatzursachen die Berechnung des in der Tat vorliegenden Schadens derart gestalten würde, daß „der Betrag des Schadens gleich Null" wäre[68]).

Für unsere Ansicht spricht schließlich die Behandlung im Strafrecht, die auch hier — wie im Gebiete der ursächlichen Verknüpfung — nicht von der des Zivilrechts abweichen darf. Auch der strafrechtliche Erfolg wird nicht deshalb geleugnet, weil er später ohne den vorliegenden Vorgang ebenfalls eingetreten wäre.

Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen die Zeitspanne zwischen dem tatsächlich erfolgten Wirken und dem Punkte, an dem die Ersatzursache gewirkt hätte, sehr kurz ist. Zur Lösung hilft jedoch

---

63) h. M.: Oertmann a.a.O.; Enneccerus 1928, Seite 45, Anm. 9/10; Siber bei Planck a.a.O. (zweifelhaft); v. Tuhr, Schweiz.Obl.R., Seite 76/77.
64) Vgl. dazu v. Tuhr a.a.O., bes. Seite 77.
65) Traeger Seite 264 gegen Mommsen a.a.O., Seite 148; D. 9,2, 11,3; D. 43, 24,7,4, bes. a. E.
66) Enneccerus-Lehmann (1930), Seite 50 Anm. 14 a. E.
67) Staudinger, Kommentar, 5/6. Aufl., Schuldverhältnisse, I. Teil S. 46/47.
68) Vgl. Planck-Siber a.a.O.; Heck a.a.O.

in vielen Fällen der Gedanke des „konkreten Erfolges“ aus[69]), der uns den genauen Zeitpunkt der Wirkung einer Ursache vermittelt.

Die dargelegte Ansicht wird insbesondere von Traeger, Oertmann und Werner (zu Staudinger) vertreten, und auch die Rechtsprechung gelangt zu denselben Ergebnissen, soweit wir sie zu überblicken vermögen[70]). Die vorstehenden Erörterungen zeigen:

1. Die Unterscheidung in wirkende und nichtwirkende Ursachen (die letzteren sind keine Ursachen) wird nicht praktisch wertlos durch die Bestimmung des Schadensbegriffes.

2. Die Einschränkung der Denkform der notwendigen Vorbedingung ist daher zu rechtfertigen.

III. Ergebnis der Erörterungen.

Die Grenzen der Denkform der notwendigen Vorbedingung.

Der Gedanke des „Sich-Nicht-Hinweg-Denkenkönnens“, verbunden mit der gegebenen Einschränkung, daß nichtvorhandene Vorgänge aus der Betrachtung auszuscheiden haben, ist in der Tat geeignet, den Bedingungszusammenhang in zahlreichen Fällen festzustellen. Eine „konkrete“ Erfolgsbetrachtung hat uns folgende Ergebnisse vermittelt: Es gibt wirkende (I) und nichtwirkende (II) Ursachen (Nichtursachen). Die letzteren können wir in zwei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören solche Umstände, die beim Fehlen der wirkenden Ursache selbst wirkende Ursache geworden wären und zum selben Zeitpunkt gewirkt hätten wie die wirkende (a) (Hinrichtungsbeispiel). Zur zweiten Gruppe gehören solche Ereignisse, die beim Nichtvorliegen der wirkenden Ursache den eingetretenen Erfolg später hervorgerufen hätten (b) Verzugsbeispiele. Wenn wir uns nun wie die Anhänger der uneingeschränkten notwendigen Vorbedingung zu dem Satze bekennen würden, nach dem jede Bedingung des Erfolges Ursache ist, und die Folgerungen aus dieser Lehre ziehen würden unter Berücksichtigung der von uns gegebenen Einschränkung, müßten wir zu folgendem Ergebnis gelangen. Der Verzug des H im ersten Verzugsfalle, der Verzug des H im zweiten Verzugsfalle und das Verhalten des Vaters im Hinrichtungsbeispiel sind die Ursachen der eingetretenen Erfolge. Der Verzug des Sch. im ersten Verzugsfalle, des B im zweiten Verzugsfalle und die erwartete Handlung des Scharfrichters im Hinrichtungsbeispiel kommen als nichtwirkende Ursachen (Ersatzursachen) nicht in Betracht. Dabei soll nicht übersehen werden, daß Ersatz-

69) Mezger a.a.O., Seite 116 Anm. 21; v. Liszt-Schmidt 1932, Seite 162; im Ergebnis ebenso Leonhard I, Seite 169.

70) Traeger a.a.O., Seite 261 ff., 264, 265; Oertmann a.a.O. ders. Vorteilsausgleichung, Seite 220 ff.; Staudinger-Werner, Komm. 1930 zu § 249, Seite 129; OLG München in Seuff. Arch. 70 Nr. 144; RG. 68, Seite 352 ff. bes. Seite 354, a.A. Windscheid, Pandekten a.a.O.

ursachen zu wirkenden Ursachen werden können, wie die Behandlung der beiden Verzugsfälle gezeigt hat (nachfolgende Verursachung). Dieses Ergebnis ist wohl richtig; ob auch die grundlegende Auffassung der dargelegten Entscheidung anzuerkennen ist, soll später erörtert und untersucht werden.

Auf einen Umstand muß besonders hingewiesen werden. Wir haben die nicht zur Wirkung gelangten Umstände aus der Betrachtung ausgeschieden. Wenn wir die Denkform der notwendigen Vorbedingung anwenden und ein Ereignis hinwegdenken, denken wir keinen neuen Vorgang hinzu. Wir bleiben hier bei dem „Ist"; um das „Wäre" kümmern wir uns nicht und fragen folglich: Wäre dieser bestimmte Erfolg auch eingetreten, wenn wir jenes vorhandene Geschehen hinwegdenken, ohne einen Vorgang hinzuzudenken, der bei einem Verlauf in der gedachten Weise eingetreten wäre? Die Anhänger der Lehre der uneingeschränkten condicio sine qua non sehen nun in jedem Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt, eine Ursache. Wir bejahen den Bedingungszusammenhang, die Anhänger der genannten Lehre den Ursachenzusammenhang. In dem dargestellten Sinne ist die Denkform der c. s. qu. n. brauchbar.

Und doch bestehen gegen diese Lehre erhebliche Bedenken, soweit sie auf dem Standpunkt steht, daß nur eine notwendige Vorbedingung Ursache sein kann. Das zeigen die Fälle der gleichzeitigen Verursachung durch mehrere Ursachen oder schärfer die Fälle, bei denen mehrere Ursachen gleichzeitig wirken, und bei denen jeder einzelne Vorgang zur Herbeiführung des Erfolges genügt hätte.

§ 3. Die Bedenken gegen die Lehre, die die condicio sine qua non-Eigenschaft als notwendigen Bestandteil jeder Ursache ansieht.

Die bisher in der Literatur gezeigten Wege zur Beseitigung der Bedenken.

I. Die Bedenken gegen die herrschende Lehre.

Ein Ereignis ist durch ein anderes bedingt, wenn es ohne dieses nicht so gestaltet wäre, wie es sich in der Tat darstellt[1]). Wie oben dargelegt wurde, kann nach der herrschenden Ursachenlehre nur eine solche Bedingung Ursache eines Erfolges sein.

Gegen diese Ansicht, die die c. s. qu. n.-Eigenschaft eines Ereignisses als unerläßlichen und notwendigen Bestandteil jeder Ursache ansieht, müssen erhebliche Bedenken angeführt werden. Ein folgerichtiges Durchdenken und Anwenden der herrschenden Lehre auf bestimmt geartete Fälle wird zeigen, daß diese Formel der c. s. qu. n. zumindest in der in der Wissenschaft von heute ver-

1) M.L. Müller a.a.O., Seite 10.

tretenen Form aufgegeben werden muß[2]). Die Bedenken treten uns insbesondere bei der Anwendung der Denkform der notwendigen Vorbedingung auf diejenigen Fälle entgegen, die durch den Umstand gekennzeichnet werden, daß mehrere Ursachen zu einem Erfolge führen. Das sind die Fälle des gleichzeitigen Wirkens mehrerer Ursachen. Diese Fälle gehören also zu der Gruppe mit mehreren wirkenden Ursachen im Gegensatz zu der Gruppe, in der wirkende und nichtwirkende Vorgänge nebeneinanderstehen.

Wenn zwei Handlungen einen Erfolg herbeiführen -- mag es sich um einen zivilrechtlich oder um einen strafrechtlich zu würdigenden Erfolg handeln —, so kann sich dieses Verursachen in zwei Formen vollenden, die im folgenden dargelegt werden.

a) Die Gesamtursache. („Notwendige Kausalität").

Das Verursachen durch zwei Handlungen stellt sich so dar, daß beide Ursachen nötig sind, um den Erfolg herbeizuführen. Beim Sichhinwegdenken der einen oder der anderen Handlung fällt der Erfolg hinweg. Folgende Beispiele sollen diesen Fall, bei dem jeder Umstand c. s. qu. n.-Eigenschaft im Hinblick auf den Erfolg besitzt, verdeutlichen.

1. Zwei Diebe tragen zusammen einen schweren Kasten fort, den einer allein nicht tragen kann[3]).

2. A und B geben dem X Gift. An der Summe der Dosen stirbt X. Die von A oder B allein gereichte Giftdosis hätte den Tod des X nicht hereiführen können[4]). Die Handlung jedes einzelnen Diebes kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Ein Dieb allein kann die Kiste nicht tragen, nur zusammen war es beiden möglich, den Diebstahl zu begehen. Die Handlung jedes einzelnen Diebes ist daher notwendige Vorbedingung des Erfolges.

Da in dem zweiten Beispiel nur die von A und B zusammen gegebene Giftmenge ausreicht, um den Tod des X herbeizuführen, so führt das Hinwegdenken der Handlung des A sowohl wie der des B zu einem Fortfall des Erfolges. Die Handlung jedes einzelnen ist folglich c. s. qu. n. der Folge. Für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs ist es gleichgültig, ob A und B in bewußtem Zusammenwirken oder unabhängig voneinander gehandelt haben. Denn ob zwei Bedingungsreihen selbständig einen Erfolg herbeiführen durch ihr Zusammentreffen („Kollateralmitwirksamkeiten") oder ob eine Bedingung durch eine andere auf den Erfolg wirkt („Deszendenzmitwirksamkeiten"), ist für diese Betrachtung gleichgültig[5]).

---

2) Vgl. Engisch a.a.O., Seite 14; Leonhard I Seite 142 ff., dagegen Mezger a.a.O., Seite 114.
3) Leonhard I, Seite 143.
4) Mezger a.a.O., Seite 115 (v. Franksches Beispiel).
5) Gerland, Lehrbuch 1932, 2. Auflage, Seite 116, Mezger a.a.O., Seite 115.

Die beiden dargelegten Beispiele sind Fälle der Gesamtursache, sie veranschaulichen den Begriff der „notwendigen Kausalität“ [6]).

b) Das gleichzeitige Wirken mehrerer Vollursachen („konkurrierende Kausalität“).

Die andere Form der Verursachung durch mehrere Umstände ist so geartet, daß jede einzelne Ursache allein genügt hätte, den ganzen Erfolg herbeizuführen [7]). Auch hier sollen zur Klärung und Erläuterung einige Beispiele angeführt werden.

1. Zwei Wilddiebe erschießen gleichzeitig einen Förster.

2. Die Köchin vergiftet die Speise der Herrin; die Kammerzofe schüttet ebenfalls Gift hinein. Beide geben je eine Giftdosis, die allein vollkommen genügend gewesen wäre, um den Tod herbeizuführen, und die den Tod unter denselben Umständen (auf dieselbe Weise und zu derselben Zeit) hervorgerufen hätte, unter denen er eingetreten ist. Beide geben z. B. 10 Gramm eines Giftes, von dem schon 1 Gramm den sofortigen Tod herbeiführt [8]).

3. Zwei Schuldner geraten gleichzeitig mit ihren Lieferungen, von denen jede für die Herstellung eines Werkes unentbehrlich (gleichzeitig unentbehrlich   anders unsere Verzugsfälle in § 2) ist, in Verzug [9]). So hat A für einen Hausbau die Lieferung der Steine zu demselben Termin an B vergeben, zu dem C das Mörtelmaterial zu liefern hat. Beide, B und C, geraten in Verzug.

Oder A und B haben je ein Teilstück einer Maschine zu demselben Zeitpunkte zu liefern und geraten in Verzug.

4. Die Abwässer zweier chemischer Fabriken verunreinigen das Wasser eines Flusses derart, daß sämtliche Fische eingehen. Der Abfluß einer jeden einzelnen Fabrik hätte genügt, den Tod der Fische unter denselben Umständen herbeizuführen, unter denen er in der Tat eingetreten ist [10]).

5. K. will am 1. Oktober 1930 ein Geschäft eröffnen. Er bestellt bei W eine Partie Waren, mit denen das Geschäft begonnen werden soll, und bei L die Beleuchtungseinrichtung. Beide Lieferungen sollen am 25. September 1930 erfolgen. L und W liefern erst am 30. Oktober 1930. K kann daher sein Geschäft erst am 1. November 1930 eröffnen; er erleidet Schaden.

In den angeführten Beispielsfällen kann jeder Vorgang hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Und doch kann nicht bezweifelt werden, daß in allen Fällen beide Handlungen ursächlich mit dem Erfolge verknüpft sind, zumal es nicht gegen die Gesetze der

---

6) Enneccerus-Lehmann 1930, Seite 50/51; Heck a.a.O., Seite 46/47; Leonhard I, Seite 171; RG 73, Seite 290.

7) Leonhard I, Seite 143.

8) Vgl. Mezger a.a.O., Seite 115; Traeger a.a.O., Seite 45.

9) Leonhard a.a.O.; Siehr in Gruch. Beitr. 41, Seite 54; RG in JW 1912, Seite 581; vgl. auch RG 102, Seite 316 ff.

10) Traeger a.a.O., Seite 46.

Logik verstößt, zwei Ursachen nebeneinander voll wirken zu lassen[11]). Zu Zweifeln könnte vielleicht der letzte Fall Anlaß geben. Wir haben dort die Frage zu beantworten: Ist durch den Verzug des W und die verspätete Lieferung des L ein Schaden eingetreten? Oder schärfer ausgedrückt: Besteht zwischen dem festgestellten Schaden des K, der aus der Verzögerung der Geschäftseröffnung herrührt, und den vorliegenden Vertragsverletzungen Ursachenzusammenhang?

Die Antwort kann lauten, daß nur einer der beiden Verzugsfälle mit dem Schaden ursächlich verknüpft und der andere lediglich nichtwirkende Ersatzursache geblieben ist. Die zweite bestehende Möglichkeit ist die Feststellung der Wirkung beider Vertragsverletzungen.

Die Erwägung, der Verzug des L habe den Schaden bereits verursacht, ehe die Vertragsverletzung des W wirken konnte, ist nicht begründet. Ihre Richtigkeit würde zur Voraussetzung haben, daß der „konkrete Erfolg" durch den Verzug des L früher eingetreten sei, als er durch die nichtrechtzeitige Erfüllung des W eingetreten wäre. Das aber ist nicht der Fall. Der Zustand, in dem die Verzögerung der Geschäftseröffnung feststeht, ist durch den Verzug des L nicht vor dem Eingreifen der Vertragsverletzung des W eingetreten. Und ebensowenig trifft die umgekehrte Erwägung zu, nach der der Verzug des W wirkende Ursache, die Verspätung des L mit seiner Lieferung nichtwirkende Ersatzursache bei der Entstehung des Schadens gewesen ist. Beleuchtungsanlage und Waren stehen nicht in demselben Verhältnis zueinander wie z. B. Ladenraum und Ladeneinrichtung (vgl. 1. Verzugsbeispiel in § 2), oder Steine und Balken (vgl. 2. Verzugsfall in § 2). Die kürzeste Zeitspanne, die zwischen dem Einbau der Beleuchtungsanlage und der Geschäftseröffnung denkbar ist, ist nicht länger als der kürzeste Zeitraum, den wir uns zwischen dem Zeitpunkt der Geschäftseröffnung und der Lieferung der Waren denken können(anders z. B. beim Verhältnis von Ladenraum zu Ladeneinrichtung). Es ist nicht erforderlich, daß die Beleuchtungsanlage vor dem Einräumen der Waren angebracht ist, und ebenso ist umgekehrt nicht Voraussetzung für das Anbringen der Lampen usw. die schon erfolgte Einordnung der Waren. Das kommt auch in den Vertragsabschlüssen des K mit L und W zum Ausdruck, die für die Erfüllung des L und des W denselben Tag bestimmen. Der Zeitpunkt des „konkreten Erfolges" ist daher durch keinen der beiden Verzugsfälle nachweislich vor dem Wirken des anderen festgelegt worden; beide sind mit dem eingetretenen Schaden ursächlich verknüpft, stehen als *gleichzeitig wirkende* Ursachen nebeneinander, und jeder hätte zur Herbeiführung des Erfolges genügt.

Die Wissenschaft hat in ähnlichen Fällen wie in den hier angeführten von „konkurrierender Kausalität" gesprochen, und die Rechtsprechung hat unter Zugrundelegen und folgerichtigem Durchführen

11) Leonhard a.a.O.

dieses Begriffes angemessene Ergebnisse erzielt[12]). Der Begriff der sog. konkurrierenden Kausalität enthält insofern den richtigen Gedanken, als er zum Ausdruck bringt, daß hier zwei oder noch mehr Ursacheereignisse einen Erfolg herbeigeführt haben, den jedes einzelne beim Fehlen des anderen hervorgerufen haben würde.

Die Frage, ob wir zwei voll wirkende Ursachen nebeneinander annehmen können, muß bejaht werden. Würden wir sie verneinen, so bedeutete das die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs in zahlreichen Fällen, in denen e i n Erfolg und m e h r e r e Ursachen gegeben sind. Daraus erwachsen also keine Bedenken. Aber andererseits nötigt die Bejahung der Kausalität in diesen Fällen dazu, den für die herrschende Lehre grundlegenden Satz der notwendigen Vorbedingung zu leugnen. Denn hier ist Ursache ein Ereignis, das hinweggedacht werden kann, ohne daß der konkrete Erfolg entfällt. Würden wir die Prüfung der c. s. qu. n. - Eigenschaft in den gezeigten Fällen folgerichtig durchführen, so müßten wir mit dem Verneinen dieser Eigenschaft im Sinne der herrschenden Lehre jenem Ereignis die Fähigkeit aberkennen, Ursache zu sein. Das trifft nicht nur für die Bedingungstheorie, die Lehre von der uneingeschränkten notwendigen Vorbedingung, sondern auch für die Theorien der adäquaten Verursachung, die Lehren der eingeschränkten notwendigen Vorbedingung, zu. Denn diese beschränken, wie oben ausgeführt wurde, lediglich den Kreis der notwendigen Vorbedingungen, erkennen aber als Ursache nur ein solches Ereignis an, das c. s. qu. n. des Erfolges ist[13]).

Wir stellen fest, daß in den angeführten Fällen Ursachenzusammenhang vorliegt. Ein Erfolg ist durch zwei Ereignisse herbeigeführt worden, von denen jedes mit dem Erfolge ursächlich verknüpft ist. Wir erkennen hier die Grenzen, die dem Begriff der notwendigen Vorbedingung gesetzt sind[14]). Die angeführten Fälle legen dar, daß die Lehre, die die c. s. qu. n. - Eigenschaft eines Ereignisses als grundlegenden Bestandteil jeder Ursache ansieht, fehlerhaft ist und in einer Gruppe von Geschehensentwicklungen versagt.

Die dargelegten Bedenken haben auch die Vertreter der herrschenden Ursachenlehren erkannt. E n n e c c e r u s [15]) weist darauf hin, daß nicht ausnahmslos ein Ereignis notwendige Vorbedingung des Erfolges sein muß, um Ursache zu sein[16]), und L e h m a n n

12) RG in JW 1912, Seite 581; RG 102, Seite 316 ff.; vgl. Oertmann, Komm. zu § 249 ff. Vorbem. 4c; Warn.Rspr. 12 Nr. 144 Seite 279; Enneccerus, Lehrb. 1928, Seite 45 A. 8; Titze, Unmöglichkeit Seite 127; Siehr in Gruch. Beitr. 41, Seite 54 ff.; G. Müller in DJZ 1914, Seite 432; Rümelin a.a.O., Seite 285; Traeger a.a.O., Seite 45 ff (46); v. Tuhr a.a.O., Seite 78.

13) insbes. vgl. Mezger a.a.O., Seite 109; Enneccerus-Lehmann (1930), S. 45/46: Vgl. die Ausführungen in § 1 dieser Abhandlung.

14) Vgl. § 2, III dieser Abhandlung.

15) Enneccerus, Lehrbuch 1928, Seite 45, Anmerkung 8.

16) ebenso Siehr a.a.O.; RG in JW 1912, Seite 581.

erkennt hier „die schwache Stelle der Bedingungstheorie“[17]). Cosack[18]) insbesondere glaubt auf die Notwendigkeit hinweisen zu müssen, daß in zahlreichen Fällen vom Standpunkte der Rechtsordnung aus Ursachenzusammenhang zwischen zwei Ereignissen anzunehmen ist, obwohl derselbe Erfolg auch beim Wegfall des als Ursache angesehenen Umstandes eingetreten wäre. Er gelangt zur Verneinung des Satzes, nach dem nur eine notwendige Vorbedingung Ursache des Erfolges sein kann und sieht die Anwendung der Denkform der notwendigen Vorbedingung zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs als „rechtlich unhaltbar“ an.

Man kann die Bedenken gegen das Erfordernis der c. s. qu. n.-Eigenschaft eines Umstandes als notwendigen Bestandteil jeder Ursache nicht mit dem Hinweis darauf entkräften, daß es sich im Falle des gleichzeitigen Wirkens mehrerer Vollursachen um „eine mehr theoretische als praktische Ausnahme“ handelt, wie es Mezger[19]) tut. Die von uns angeführten Beispiele zeigen, wie verschiedenartig das gleichzeitige Wirken mehrerer Vollursachen sich darstellen kann. Dazu treten uns dieselben Bedenken in anderen Fällen entgegen. Es sind dies zum Teil sehr häufige und alltägliche Geschehnisse, bei denen das Verhalten mehrerer Menschen einen zivil- oder strafrechtlich zu beachtenden Erfolg hervorruft, der beim Wegfall eines Handelnden genau so eingetreten sein würde. Mehrere begehen z. B. zusammen einen Diebstahl[20]). Hier bestehen wieder die beiden Möglichkeiten der „notwendigen Kausalität“ (Gesamturſache, Miturheberschaft) und der „konkurrierenden Kausalität“. Kann der gestohlene Gegenstand nur von allen zusammen hinweggetragen werden, so liegt, wie oben festgestellt wurde, ein Fall der Gesamtursache vor. Ebenso zahlreich sind jedoch die Fälle, in denen derselbe Erfolg eingetreten wäre, auch wenn einer der Handelnden nicht an der Ausführung beteiligt gewesen wäre. Wir können uns dessen Handlung hinwegdenken, und doch bleibt der Erfolg derselbe. Ein Verhalten ist demnach gegeben, das nicht notwendige Vorbedingung des eingetretenen Erfolges ist. Trotzdem dürfen wir nicht daran zweifeln, daß alle Vorgänge den „konkreten Erfolg“ herbeigeführt, daß alle verursacht haben[21]).

Der Einwand Mezgers ist daher nicht berechtigt. Und selbst wenn es sich hier um mehr theoretische als praktische Ausnahmen handeln würde, so wäre auch die Gestaltung und Behandlung dieser „Ausnahmen“ dazu geeignet, der herrschenden Lehre über die c. s. qu. n. erhebliche, ja unüberwindliche Schwierigkeiten zu bereiten.

---

17) Enneccerus-Lehmann 1932, Seite 71/72.
18) Cosack, Lehrbuch, Band I, 7. Auflage 1922, Seite 367.
19) Mezger a.a.O., Seite 116.
20) Vgl. dazu Leonhard I, Seite 144.
21) Leonhard I, Seite 144/145.

II. Die bisher in der Literatur aufgetauchten Lösungsversuche.

Trotz der Erkenntnis der Bedenken, die gegen die herrschende Lehre angeführt werden müssen, gelangen die Anhänger dieser Meinung zur Bejahung des Ursachenzusammenhangs in den Fällen des gleichzeitigen Wirkens mehrerer Ursachen, von denen jede einzelne genügt hätte, den Erfolg herbeizuführen. Sie führen als Gründe an, eine ursächliche Verknüpfung liege nur „scheinbar" nicht vor[22]). — Die sonst sich ergebende Folgerung, daß weder die Handlung des einen noch die des anderen Bedingung und damit Ursache des Erfolges ist, sei nicht annehmbar. Denn beim Fehlen beider Umstände wäre der Erfolg nicht eingetreten. M. L. Müller sieht sich daher veranlaßt, die Formel zur Bestimmung der c. s. qu. n. - Eigenschaft eines Ereignisses folgendermaßen zu ergänzen: „Von mehreren Tatsachen, welche zwar alternativ, aber nicht kumulativ hätten ausfallen können, ohne daß eine bestimmte andere Tatsache ausgefallen wäre, ist jede als Bedingung dieser anderen Tatsache zu betrachten." Er empfindet jedoch selbst, daß diese Ergänzung, die schon ein Verlassen der herrschenden Lehre bedeutet, nicht die Lösung des Problems darstellt. Er deutet das durch die Beantwortung der Frage nach der Verursachung in dem sog. Weichenstellerfalle an[23]).

A ist entschlossen, zwei bestimmte Eisenbahnzüge zusammenstoßen zu lassen. Er gibt dem Weichensteller W ein Schlafpulver. Während W im Dienstraum den Kaffee trinkt, in den A das Schlafpulver geschüttet hat, stürzt die Decke des Dienstgebäudes ein und erschlägt den W. Die Züge stoßen zusammen.

Hier kann das Reichen des Schlafmittels und die Tötung durch den Einsturz der Decke „alternativ", aber nicht „kumulativ" hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Trotzdem zweifelt M. L. Müller nicht daran, daß hier eine kausale Verknüpfung des Zusammenstoßes der Eisenbahnzüge nur mit dem Einsturz der Zimmerdecke vorliegt. Das ist richtig. Denn in diesem Augenblick ist die Tatsache hervorgerufen worden, die den W daran hindert, die Weiche zu stellen. Daß er sie später auch nicht hätte stellen können wegen des späteren Eintritts der Wirkung des Schlafmittels, kommt für diese Betrachtung nicht in Betracht. Wirkende Ursache ist der Einsturz der Decke des Dienstraumes; das Reichen des Schlafmittels ist nichtwirkende Ersatzursache geblieben.

Wenn W. L. Müller sein Ergebnis auf dem Wege über die Erfassung der konkreten Gestaltung des Geschehens zu verteidigen sucht, so soll diese Beweisführung hier nicht getadelt werden. Die hier vorliegende Bewegungsunfähigkeit des W hat nach M. L. Müllers richtiger Ansicht nur der Tod, nicht das Eingeben des Schlafpulvers bedingt, und nach der herrschenden Lehre damit verursacht. Diesen Fall löst u. E. M. L. Müller richtig. Der Kern des Problems jedoch

22) so bes. M. L. Müller a.a.O., Seite 15/16.
23) M. L. Müller a.a.O., Seite 17.

bleibt bei ihm ungelöst. Ihm kann folgender Vorwurf nicht erspart bleiben: Er greift zur Lösung einer Schwierigkeit in einer Anzahl von Fällen ein Beispiel aus dem Reiche des Geschehens heraus, dessen juristische Deutung und Bewertung die zur Auseinandersetzung gestellten Fälle klären soll. Diese Klärung aber ist M. L. Müller nicht gelungen. Der Beispielsfall ist wohl gelöst worden, und die Lösung auch als richtig anzusehen, das gewählte Beispiel ist jedoch nicht ein Fall von der Art, wie er zur Beantwortung der hier schwebenden Probleme herangezogen werden muß. Das Beispiel M. L. Müllers und die Fälle, die er lösen will, decken sich nicht in ihrer tatsächlichen Gestaltung und ihrer juristischen Bedeutung. Er[24]) will den viel behandelten Fall lösen, daß zwei Schuldner, die je einen Maschinenteil zur selben Zeit zu liefern sich verpflichtet haben, in Verzug kommen und dadurch einen Schaden des Bestellers hervorrufen. Denken wir uns den Verzug des einen Schuldners A hinweg, so wäre der Schaden unter denselben Umständen, auf dieselbe Art und Weise und zu derselben Zeit eingetreten, wie er in Wirklichkeit eingetreten ist. Dieselbe Erwägung gilt für die Möglichkeit, daß wir uns den Verzug des anderen Schuldners B hinwegdenken.

Den sog. Weichenstellerfall, den M. L. Müller als Beispiel anführt[25]), löst er in verschiedenen Abwandlungen mit Hilfe der Bestimmung des konkreten Erfolges. Ist aber unter diesem Gesichtspunkte der gegebene Verzugsfall zu lösen und so zu bewerten, daß die c. s. qu. n. - Eigenschaft sowohl des A'schen als auch des B'schen Verzuges oder nur der einen von den beiden vorliegenden Vertragsverletzungen gesichert ist?

Diese Frage muß verneint werden. Das gerade ist die Eigenart der Fälle, um die es sich h i e r handelt, daß auch die schärfste und genaueste Bestimmung des „konkreten Erfolges" zu keiner Lösung zu führen vermag. Hier handelt es sich nicht um Vorgänge, bei denen mit Hilfe einer konkreten Erfolgsbestimmung die c. s. qu. n.-Eigenschaft bejaht werden kann, obwohl sie scheinbar nicht gegeben ist. Hier handelt es sich nicht um ein Nebeneinanderstehen von wirkenden Ursachen und nichtwirkenden Ersatzursachen. Hier sind vielmehr die Fälle des gleichzeitigen Wirkens mehrerer Ursachen zu behandeln, von denen jede einzelne genügt hätte, denselben konkreten Erfolg herbeizuführen. Das hat M ü l l e r übersehen, und daher ist sein Lösungsversuch keine Beantwortung der vorliegenden Zweifelsfragen.

Ein Teil der Vertreter der herrschenden Ursachenlehren umgeht das Problem, das hier zu behandeln ist, mit Äußerungen allgemeiner Art. L e h m a n n[26]) meint, eine „angemessene rechtliche Be-

24) M. L. Müller a.a.O., Seite 15/16.
25) M. L. Müller a.a.O.
26) Enneccerus-Lehmann 1932, Seite 71/72

trachtung" müsse die beiden wirkenden Ereignisse als Ursachen ansehen unter der Annahme, daß der Erfolg zweimal eingetreten und der Schaden nur einmal zu ersetzen sei. Kuhlenbeck[27]) will den Begriff der notwendigen Vorbedingung nicht im streng logischen Sinne anwenden, und v. Bar[28]) stützt die Bejahung der Frage nach dem Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs in Fällen der hier zu untersuchenden Art auf Billigkeitserwägungen, die er den römischen Quellen entnimmt. Aber alles das ändert nichts daran, daß diese Folgerungen mit dem Zugrundelegen des Begriffs der notwendigen Vorbedingung unvereinbar sind — und das gilt auch für die Lehren von der adäquaten Verursachung, deren Ausgangspunkt die Denkform der c. s. qu. n. ebenfalls ist. Dieser Zwiespalt hat zu verschiedenen anderen Lösungsversuchen geführt[29]). Auch sie sollen das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen jedem der verschiedenen schädigenden Ereignisse und dem eingetretenen Erfolg dartun.

Die Traegersche Lösung geht auch hier wie die Lehre vom generell begünstigenden Umstand aus von der Beantwortung der Frage: Ist das zu untersuchende Ereignis Bedingung des Erfolges?[30]) Bedingung im Rechtssinne ist nach der Ansicht dieses Schriftstellers jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg für die juristische Wertung ein anderer wird[31]). Das ist dann der Fall — der Erfolg also stets ein anderer —, wenn er nicht mehr in die vom gesetzlichen Tatbestand gebildete „Kategorie" (Tod, Körperverletzung usw.) fällt. Ein solches Ereignis, bei dessen Wegfall der Erfolg entfällt, ist nach Traegers Lehre eine sog. entscheidende c. s. qu. n.

Einen Umstand, der zwar nicht dafür entscheidend ist, daß der Erfolg überhaupt in einer bestimmten „Kategorie" eingetreten ist, der aber wohl den konkreten Erfolg erheblich beeinflußt hat, bezeichnet Traeger als eine nicht-entscheidende c. s. qu. n. Jemand reicht z. B. dem Täter seinen Stock, der etwas kräftiger ist als der, den dieser zum Durchprügeln eines Dritten in der Hand hat[32]).

Hat das zu untersuchende Ereignis den Erfolg nur unerheblich verändert, so ist es nicht Bedingung, auch nicht nicht-entscheidende Bedingung des Folgeereignisses. Traeger will folglich eine nur unwesentliche Änderung des Verlaufs nicht beachten[33]). Alles dies ist richtig, aber zur Beantwortung der Zweifelsfragen in den hier vorliegenden Fällen nicht zu verwenden. Diese Lehre führt lediglich

27) Staudinger-Kuhlenbeck, Komm. 1912, Vorbem. zu §§ 249—255, III, 3a.
28) v. Bar, Kausalzusammenhang (1871), Seite 24. D. 9,2 11,2: sed, si ...
29) Vgl. zum Ganzen v. Bar, Schuld nach dem Strafgesetz Berlin 1907, S. 231; Frank, Komm. 18. Aufl., Seite 16; Engisch, Kausalität 1931, S. 18.
30) Traeger a.a.O., Seite 38, 46.
31) Traeger a.a.O.
32) Traeger a.a.O., Seite 47.
33) Vgl. Leonhard I, Seite 143.

dahin, den ursächlichen Zusammenhang in einzelnen Fällen, in denen die Änderung des Verlaufs für unbedeutsam zu halten ist, zu verneinen. Uns kommt es aber gerade darauf an, die ursächliche Verknüpfung dort zu bejahen, wo zwei „selbständig entscheidende Bedingungen" nebeneinanderstehen[34]). Traeger erkennt selbst die schwache Stelle seiner Lehre. Um den Schwierigkeiten und Bedenken aus dem Wege zu gehen, zu denen seine Auffassung von der notwendigen Vorbedingung führen muß, gibt er der bekannten Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung noch eine Erweiterung. Diese soll dazu bestimmt sein, die c. s. qu. n. - Eigenschaft eines jeden einzelnen Umstandes in solchen Fällen zu bejahen und festzulegen, in denen derselbe Erfolg auch ohne das Wirken der einen oder der anderen Ursache eingetreten wäre. Traeger[35]) behauptet, es müsse von zwei oder mehreren Umständen die — obwohl sie einzeln weggedacht — die juristisch zu wertende Folge zwar gänzlich unverändert lassen, jeder einzelne als Bedingung im Rechtssinne gelte. Jeder dieser Vorgänge ist nach dieser Lehre „selbständig entscheidende Bedingung" des Erfolges. Diese Erweiterung der Denkform zur Erkenntnis der notwendigen Vorbedingung kann nicht befriedigen. Daß man in Fällen der hier vorliegenden Art zur Bejahung des Ursachenzusammenhangs gelangen „muß", ist richtig. Nicht anerkennen dagegen können wir den Satz Traegers, der von der Notwendigkeit des Bedingungszusammenhangs spricht. Nach diesem „muß" ferner jeder Umstand als „Ursache im Rechtssinne" gelten[36]), also c. s. qu. n. - Eigenschaft besitzen. Deren bloße Annahme ist keine Beantwortung der hier zu behandelnden Frage. Es kommt nicht darauf an, ob die c. s. qu. n. - Eigenschaft gegeben sein „muß", sondern ob sie gegeben ist. Der Traegersche Lösungs- ist mit der Bedeutung, die dieser Schriftsteller der Denkform der notwendigen Vorbedingung beilegt, nicht vereinbar.

Planck[37]), Lehmann[38]) und auch das Reichsgericht in einigen Entscheidungen[39]) suchen mit dem Begriff der „vermuteten konkurrierenden Kausalität" den Ursachenzusammenhang zwischen dem eingetretenen Erfolge und den mehreren vorliegenden Umständen zu erklären. Sie wenden die Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend an.

Gegen eine solche Lösung spricht die Erwägung, daß garnicht „zweifelhaft" ist, welcher Umstand, welches Ereignis den Erfolg herbeigeführt hat. Es ist ja festgestellt, daß mehrere Vorgänge gewirkt haben. Es stehen überhaupt alle Tatsachen genau fest. Von Beweis und Vermutung ist nicht die Rede. Es handelt sich um die

34) Leonhard I, Seite 143/144.
35) Traeger a.a.O., Seite 47/48.
36) Traeger a.a.O.
37) Planck a.a.O. zu § 249, Seite 78.
38) Enneccerus-Lehmann 1930, Seite 51.
39) RG in JW 1909, Seite 361; 1912, Seite 581.

Beantwortung der Frage, ob diese Feststellung für die rechtliche Würdigung von Sachverhalten dieser Art erheblich ist und ob sie zu verneinen ist mit der herrschenden Auffassung über die Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung.

Derselbe Grund muß gegen die Meinung von Oertmann[40]) und Titze[41] angeführt werden. Diese Schriftsteller behaupten, jeder Schuldner (Verzugsbeispiel) habe verursacht, daß der Gläubiger seinen Schadensersatzanspruch nicht beweisen könne. Da das Vorliegen eines Schadens und dessen Herbeiführung durch zwei Ereignisse — Vertragsverletzungen durch Verzug — feststeht, ist die Notwendigkeit einer Beweisführung hier nicht gegeben[42]).

Aus diesen Ausführungen folgt die Unmöglichkeit, das Vorliegen eines Ursachenzusammenhangs unter Zugrundelegen und folgerichtigem Anwenden der Denkform der c. s. qu. n. im Sinne der herrschenden Lehre zu begründen[43]). Das erkennt auch Mezger an, der den Gedanken der notwendigen Vorbedingung folgerichtig anwendet. Nach seiner Ansicht[44]) sind zwei Täter, deren Handlungen in genau demselben Augenblick wirken, nur wegen Versuchs, nicht wegen Vollendung zu bestrafen, weil jede Ursachenreihe hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt, und daher der Nachweis der Kausalität fehlt.

Dieses Ergebnis einer folgerichtigen Anwendung der herrschenden Lehre kann jedoch nicht befriedigen. Es widerspricht zumindest den Anschauungen der Allgemeinheit, deren Leben zu regeln ja die Aufgabe des Rechtes ist, was gerade in der heutigen Zeit besonders betont werden muß. Wenn nur ein Täter einen Erfolg hervorruft, dann soll die ursächliche Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg gegeben sein. Handelt dagegen noch ein anderer genau so, dann soll der Beweis der Kausalität fehlen, und zwar ist dieser nicht etwa deshalb nicht zu führen, weil sich nicht feststellen läßt, wer den Erfolg hervorgerufen hat, und wie er eingetreten ist, das ist ja bekannt. Beide haben Ursachen gesetzt, die gleichzeitig gewirkt haben. Der Beweis der Kausalität soll vielmehr deshalb fehlen, weil die Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung zu dem Ergebnis führt, daß keine der beiden Handlungen c. s. qu. n. des Erfolges ist. Diese folgerichtige, aber unhaltbare Entscheidung zeigt am besten, daß die herrschende Auffassung von der c. s. qu. n. unrichtig ist.

Mezgers Fehler und der der gesamten herrschenden Lehre liegt u. E. in der Art der Betonung und Bewertung der c. s. qu. n. - Eigenschaft, in jener Betrachtungsweise, die nur notwendige Vorbedingungen des Erfolges als Ursachen gelten läßt.

40) Oertmann a.a.O., Vorbem. 4c.
41) Titze a.a.O., Seite 127/128.
42) Leonhard I, Seite 144.
43) Vgl. Enneccerus-Lehmann (1930), a.a.O.
44) Mezger a.a.O., Seite 116.

Zweiter Abschnitt:

Die Lösung des Problems

§ 4. Die Auffassung Leonhards über den Ursachenzusammenhang und deren Berechtigung.

Zwei Arten von Fällen.

I. Leonhards Lehre und deren Berechtigung.

a) Die Begründung der Notwendigkeit, den Boden der herrschenden Lehre zu verlassen.

Das vorliegende Problem kann in der Tat von der Grundlage aus, auf der die herrschende Lehre steht, nicht befriedigend gelöst werden. Der Satz: jede Ursache muß c. s. qu. n. = Eigenschaft besitzen, erweist sich als rechtlich unhaltbar. U. E. gibt es hier nur zwei Möglichkeiten: entweder hält man den Begriff der notwendigen Vorbedingung für einen unverzichtbaren Bestandteil jeder Ursache, oder man entzieht ihm diese grundlegende Bedeutung. Im ersten Falle muß man dann aber auch folgerichtig untersuchen und entscheiden. Man muß bei allen Prüfungen von Ursachenzusammenhängen die Frage nach der notwendigen Vorbedingung stellen und das Vorliegen einer ursächlichen Verknüpfung verneinen beim Fehlen der c. s. qu. n. = Eigenschaft. Wer sich zu der dargelegten Grundauffassung bekennt, darf nicht einem Ereignis diese Eigenschaft beilegen auf dem Wege über allgemeine Wendungen, etwa derart, daß hier ein Bedingungszusammenhang angenommen werden müsse, oder über Billigkeitserwägungen, die den Erfordernissen einer das Leben berücksichtigenden Rechtsprechung entspringen. Der Anhänger der herrschenden Lehre muß folgerichtige Entscheidungen treffen, deren Grundlage auf alle Fälle angewandt werden kann. Ein Urteilen je nach der Lage des gegebenen Falles ist schon das Eingeständnis der Fehlerhaftigkeit der vertretenen Lehre.

Die zweite Möglichkeit — keine grundlegende Bedeutung der c. s. qu. n. = Eigenschaft — begründet Leonhard[1]). Seine Unter=

1) Leonhard I, Seite 162 ff.

suchungen haben zur Ursachenlehre der „Erklärung aus einer allgemeinen Regel über die Folgeart mit individueller Nachprüfung der generellen Betrachtung“ geführt Die Grundlagen dieser Lehre werden von Jung[2]) anerkannt.

Die Darstellung Leonhards ist nur berechtigt, wenn entscheidende Gründe für das Aufgeben des Gedankens der notwendigen Vorbedingung als Bestandteil jedes Ursachenzusammenhangs nachgewiesen werden können.

Eine Bestimmung des Ursachenzusammenhangs nach dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestands ist nicht möglich, wie oben bereits hervorgehoben wurde. Sie hat daher nach dem Sinn der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen, in denen Ursachenzusammenhang als Bestandteil der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftungsvoraussetzungen verlangt wird. Der scharf vom Kausalgesetz zu trennende Kausalitätsbegriff[3]) ist eine allen Wissenschaften gemeinsame Denkform. Er hat sich aus der Erkenntnis der Beziehungswirkungen zwischen Ursache und Erfolg ergeben[4]). Die allgemeinen Wissenschaften bestimmen den Begriff mit Hilfe der bekannten Denkform: Ursache ist jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt. Es mag dahingestellt bleiben, ob es nicht auch dort eine bequeme Formel ist, die meistens das Richtige trifft. Auch der Historiker, Naturforscher oder Mediziner wird die „konkurrierende Kausalität“ anerkennen müssen, z. B. bei gleichzeitiger Tötung. Wenn es auch richtig ist, daß das juristische Denken sich auf die allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen muß[5]), so können doch schwerwiegende Gründe vorliegen, die für eine Einschränkung[6]), ja für eine Umbildung eines allgemeinen Begriffs in einem Sondergebiete des wissenschaftlichen Wirkens bestimmend sind. Die Anwendung des allgemeinen wissenschaftlichen Begriffes in einem Sondergebiete kann sogar eine berechtigte Neubildung veranlassen. Die Art der Feststellung eines Allgemeinbegriffs innerhalb eines wissenschaftlichen Einzelgebiets, das für diesen Anwendungsgebiet ist, richtet sich nach dem Zwecke, dem es zu dienen bestimmt ist. Erfüllt die Allgemeinform des Begriffes nicht oder nur unbefriedigend jenen Zweck, so muß die Umbildung oder Neuformung gestattet sein[7]).

Die Erkenntnis, daß ohne die starke Hervorhebung des Gedankens der notwendigen Vorbedingung den Zwecken des Rechtes besser zu dienen sei als mit dessen Betonung, finden wir schon in den römi-

2) Jung, Das privatrechtl. Wesen des Geldes 1926, Seite 51 ff., insbes. Seite 52, 57, 58.
3) Traeger a.a.O., Seite 13, vgl. § 1 dieser Abhandlung.
4) Mezger a.a.O., Seite 111/112; Traeger a.a.O., Seite 4.
5) Mezger a.a.O.
6) Traeger a.a.O., Seite 4/5.
7) ähnlich Traeger a.a.O., Seite 5; ebenso Rümelin, Arch.Ziv.Prax. 90, Seite 181, 182.

schen Quellen[8]). Sie tritt uns dort in solchen Fällen entgegen, in denen eine Haftung als unbillig erscheinen würde, die durch eine scharfe Durchführung des Gedankens der c. s. qu. n. entsteht.

Die Wissenschaft und die Rechtsprechung des gemeinen Rechtes haben ebenfalls Bedenken getragen, den Gedanken der notwendigen Vorbedingung uneingeschränkt anzuwenden[9]).

Und auch die heutige Rechtswissenschaft muß anerkennen, daß die genaue Anwendung der in Frage stehenden Denkform zu Widersprüchen mit dem Sinn der Gesetze und des Rechts zu führen geeignet ist, wie bereits in anderem Zusammenhange betont wurde. Im Falle des gleichzeitigen Wirkens zweier Ursachen, von denen jede den eingetretenen Erfolg allein herbeigeführt hätte, versagt auch das Mittel der Bestimmung des „konkreten Erfolges".

Die zahlreich getroffenen Einschränkungen des allgemeinen Kausalitätsbegriffs können nicht befriedigen, da sie aus dem Kreis der notwendigen Vorbedingungen bestimmt geartete Umstände herausgreifen und diese zu rechtlich erheblichen Ursachen werden lassen[10]). Bedeutsam aber ist die Tatsache, daß hier der allgemeine Begriff der Ursache als jede Bedingung für die Zwecke der Rechtswissenschaft brauchbar gestaltet werden soll durch einen beigefügten Relativsatz, der eine Einschränkung enthält. Damit ist bereits der Boden des allgemein-wissenschaftlichen Ursachenbegriffs verlassen und ein „juristischer" Ursachenbegriff gebildet. Eine Umbildung ist geschaffen, die sich als eine Einschränkung des Gedankens der notwendigen Vorbedingung darstellt. Wir streben nach der Neuformung, die der c. s. qu. n.-Eigenschaft die entscheidende Bedeutung nimmt[11]).

b) Die Darstellung der Leonhardschen Lehre.

Zwei Ereignisse sind gegeben. Wir müssen untersuchen, ob das eine „durch" das andere entstanden ist. Die Untersuchung ist beendet, wenn wir wissen, wie beide Ereignisse miteinander verknüpft sind. Dann haben wir die einzelnen Glieder der Ursachenreihe kennengelernt und haben eine Erklärung dafür gewonnen, daß dieses Ereignis die Folge jener Ursache ist. Die Bestimmung des Begriffes der ursächlichen Verknüpfung ist durchaus kein Problem der metaphysischen oder der logischen Erkenntnis, sondern eine psychologische Frage[12]). Wir wollen wissen und verstehen, was wir mit der Behauptung sagen wollen: es liegt Ursachenzusammenhang zwischen zwei Umständen vor. Leonhard[13]) führt zur Klärung

8) D. 9,2,15,1 (Tod eines verwundeten Sklaven durch Schiffbruch); vgl. Leonhard I, Seite 148.
9) s. Traeger a.a.O., Seite 231 ff.
10) Traeger a.a.O., Seite 80—166.
11) zum Ganzen vgl. Leonhard I, Seite 162.
12) Leonhard I, Seite 162 ff.
13) Leonhard a.a.O.

folgendes Beispiel an: Ein Mensch ist gestorben, und wir fragen nach der Ursache seines Todes, d. h. wir suchen nach Verhältnissen, die uns den eingetretenen Tod erklären. Die Frage ist beantwortet, wenn zwischen den beiden gegebenen Umständen die Verknüpfung klar ist. Hören wir z. B., daß eine Kugel ihn ins Herz getroffen hat, so ist die Frage der Ursächlichkeit gelöst, uns ist der Erfolg erklärt. Es kommt hier nicht darauf an, einen Umstand zu finden, der sicher oder auch nur wahrscheinlich den eingetretenen Erfolg herbeizuführen vermochte. Wenn uns der Tod erklärt ist, dann kann wohl ein solches Ereignis gegeben sein. Das ist aber nicht erforderlich. Uns können nämlich auch Folgen erklärt werden, die sich nicht ohne weiteres als sichere oder wahrscheinliche Folge eines Umstandes darstellen. In solchen Fällen genügt in der Regel nicht die Beantwortung einer einzigen Frage zur Erklärung. Wir müssen vielmehr fragen, bis wir uns den Vorgang vorstellen können[14]).

Aus diesen Ausführungen erwächst der Begriff des Erklärens. Erklärung bedeutet, „ein hinreichend genaues Bild von der Art des Geschehens zu erzeugen"[15]). Erklärung ist danach die Vermittlung der Erkenntnis der Art des Zusammenhangs, die Beantwortung der Frage, wie aus einem Ereignis das andere hervorgegangen ist.

Wie kann diese Erklärung erfolgen? Es bestehen zwei Möglichkeiten: Man stellt erstens fest, wie die Entwicklung von dem einen zu dem anderen Umstande (von der Ursache zum Erfolge) sich in dem zu prüfenden Einzelfalle vollzogen hat. Man erkennt z. B., wie aus einer geringfügigen Verwundung der Tod entstanden ist[16]). Damit ist jedoch die Frage nach dem Vorliegen einer ursächlichen Verknüpfung noch nicht bejahend beantwortet. Das ist nur dann der Fall, wenn die hier gegebene Folge in eine allgemeine Folgeregel aufgenommen werden muß. Nur wenn wir erkannt haben, daß die vorliegende Entwicklung eine regelmäßige ist, haben wir eine ursächliche Verknüpfung festgestellt.

Die zweite Möglichkeit ist folgende[17]). Man sucht mit Hilfe der allgemeinen Regel über die Folgeart die Art der Entwicklung von dem einen Ereignis zu dem andern zu erkennen, ohne zunächst das Einzelereignis in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen („generelle Erklärung"). Ist die Frage, ob das eine Ereignis eine durch eine allgemeine Regel hinreichend erklärte Folge des andern ist, bejaht, so wird angenommen, daß sich die Art der Folge auch hier regelmäßig vollzogen hat[18]). Ob dies in der Tat der Fall ist, muß geprüft werden. Zu diesem Zwecke ist die zweite Frage zu beantworten, ob sich nicht gerade im vorliegenden Fall die Folge anders

---

14) Vgl. Leonhard a.a.O.
15) so Leonhard a.a.O.: ähnl. Liepmann, Einl. Seite 50.
16) Leonhard I, Seite 162.
17) Leonhard I, Seite 163.
18) Leonhard I, Seite 169.

entwickelt hat. („Individuelle Nachprüfung der generellen Betrachtung"). Es könnte sich z. B. ergeben, daß hier durch ein anderes Ereignis der vorhandene Erfolg herbeigeführt worden ist, ehe der in Frage stehende Umstand gewirkt hat[19]).

Folglich ist die Beantwortung der Frage, ob zwei Ereignisse ursächlich miteinander verknüpft sind, ein Ergebnis der Untersuchung, wie sie verknüpft sind. Diese ist die für die Zwecke der Rechtswissenschaft entscheidende Fragestellung. Damit wir sagen können: es liegt Ursachenzusammenhang vor, muß uns der Erfolg erklärt, die Art und Weise des Geschehens genau dargelegt werden[20]). Wenn wir dann die Folgeart erkannt und festgestellt haben, daß sie eine regelmäßige ist, haben wir das Vorliegen einer ursächlichen Verbindung festgestellt. Ob wir die Untersuchung mit der „generellen Erklärung" beginnen und mit der „individuellen Nachprüfung der generellen Betrachtung" beenden, oder ob wir umgekehrt verfahren, ist gleichgültig.

Liegen mehrere selbständig und gleichzeitig wirkende Ursachen vor, und wäre der bestimmte eingetretene Erfolg auch ohne die eine oder die andere hervorgerufen worden, so erklären sie uns dennoch alle den Erfolg. Es kommt nicht darauf an, ob jedes Ereignis notwendige Vorbedingung der Folge ist. Zwei Ursachen können denselben Erfolg hervorrufen, der auch beim Nichteingreifen der einen eingetreten wäre[21]).

c) Die weitere Begründung der Leonhardschen Lehre. Nichtberechtigung der Kritik.

Wenn wir feststellen müssen, ob zwei Ereignisse ursächlich miteinander verknüpft sind, so besteht unsere Aufgabe darin, den unbekannten Entwicklungsraum zwischen beiden auszufüllen. Wir müssen die Kenntnis der fehlenden Glieder gewinnen, um ein Bild des wirklichen Geschehens zu erhalten[22]). Zur Ermittlung der fehlenden Glieder in der Ursachenreihe genügt aber eine bloße Wahrscheinlichkeitsregel, eine gewöhnliche Folgeregel im Sinne der Adäquanztheorien, nicht. Denn diese besagt ja lediglich, daß ein bestimmtes Ereignis allgemein geeignet ist, eine bestimmte Folge zu erzeugen. Wir benötigen dagegen eine Regel, die erkennen läßt in welcher Weise aus dem einen Ereignis das andere sich bildet, — eine Regel über die Folgeart. Die bloße Tatsache, daß ein Ereignis dem anderen immer oder fast immer folgt, kann uns nicht genügen. Jeder denkende Mensch strebt nach Erkenntnis. Wahre Erkenntnis aber gibt nicht die Feststellung der Tatsache, daß zwei Er-

19) Mezger a.a.O., Seite 116, Anm. 21, ebenso mit Hilfe der Bestimmung des konkreten Erfolges.
20) Jung a.a.O., Seite 52; Leonhard I, Seite 162.
21) Leonhard I, Seite 144/145.
22) Vgl. Leonhard I, Seite 163.

eignisse sich regelmäßig folgen, sondern sie wird uns erst dann, wenn wir wissen, in welcher Weise die Folge sich vollzieht. Wie Leonhard mit Recht bemerkt, konnte man den ursächlichen Zusammenhang zwischen der schwülen Luft und dem Gewitter erst klarstellen, nachdem man die elektrischen Vorgänge erkannt hatte. Und doch wußte man schon seit langer Zeit, daß schwüler Luft häufig ein Gewitter folgt.

Die Erklärung selbst kann, je nach den Anforderungen an die Deutlichkeit der Erkenntnis, verschieden sein (Jurist, Mediziner). Diese werden bestimmt durch den Zweck, dem die Erklärung dienen soll[24]).

Die Anwendung des geschilderten Verfahrens hat im menschlichen Dasein und im Reiche des Geschehens eine überragende Bedeutung. Bei einer Würdigung der vorliegenden Probleme von der angegebenen Grundlage aus wird offenbar, was Ursachenzusammenhang ist. Ursächliche Verknüpfung ist nicht jede Wirkungskette, von der jedes einzelne Glied notwendige Vorbedingung des folgenden und damit des Erfolges ist. So müßte die herrschende Lehre, soweit sie den Gedanken der uneingeschränkten notwendigen Vorbedingung vertritt, den Ursachenzusammenhang bestimmen. Das ist wohl ein Zusammenhang; aber dieser stellt keine ursächliche Verknüpfung dar, es fehlt die Berücksichtigung eines Begriffs, den wir auf dem von Leonhard vorgeschlagenen Wege gewinnen: der kausalen Ordnung[25]). Die Zwecke, die wir mit der Erklärung verfolgen, sind — wie dargelegt wurde — verschieden; sie können auf wissenschaftlichen, sie können auf praktischen Gebieten liegen. Die Erklärung muß daher dazu dienen, uns die Kenntnis der Vorgänge — soweit diese nötig ist — zu vermitteln. Nichts im Reiche des Geschehens geschieht, ohne daß bestimmte Gesetze ihre Macht zur Entfaltung bringen. Alles entwickelt sich im Rahmen der kausalen Ordnung, und die Gesetze und Regeln dieser Ordnung gilt es zu ermitteln. Dann können wir sagen, was Ursachenzusammenhang ist, und können entscheiden, ob in dem zur Untersuchung stehenden Falle ursächliche Verknüpfung besteht. Die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise zeigt sich an den menschlichen Handlungen. Sie verfolgen einen bestimmten Zweck. Um diesen zu erreichen, erfolgen sie nach einem Plan, dessen Aufstellung und Berechnung das Ergebnis der Ermittlung der kausalen Ordnung ist[26]). Dieser Anschauungsweise folgt auch die Rechtsordnung, wenn sie Rechtsfolgen nur an Handlungen knüpft, die nach einer allgemeinen Folgeregel mit Schädigungen verbunden sind[27]). Wenn bekannt ist, wie eine gegebene

23) Leonhard I, Seite 164.
24) Vgl. Leonhard I, Seite 165.
25) Leonhard I, Seite 165.
26) Vgl. Leonhard I, Seite 165/166.
27) Leonhard I, Seite 166.

Folge sich aus einer bestimmten Verletzung ergeben kann, so genügt das schon zur Bejahung der ursächlichen Verbindung. Der Erfolg entspricht dann einer allgemeinen Regel über die Folgeart. Diese Erkenntnis des Ursachenzusammenhangs führt zu folgender Begriffsbestimmung: Kausalzusammenhang ist die Verknüpfung von Ereignissen nach der regelmäßigen Ordnung des Geschehens.

Im Ergebnis gelangt die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen zu denselben Entscheidungen, wie sie mit Hilfe der dargestellten Lehre erzielt werden[28]. Auch wenn das Reichsgericht sich äußerlich auf den Boden der „Theorie der adäquaten Verursachung" stellt, so tritt uns doch der Gedanke der allgemeinen Regel über die Folgeart dort entgegen, wo die Rede vom „natürlichen Verlauf der Dinge" ist[29]. Unter einer Folge, die durch den „natürlichen Verlauf" mit einer Ursache verbunden ist, haben wir ein derartiges Ereignis zu verstehen, das im bekannten Wirken der Dinge nicht selten vorkommt[30]. Das Reichsgericht stellt es ab auf den Verlauf. Es betont damit das „Wie", nicht nur das „Ob" der Folge. Aus der dargelegten Stellung des Reichsgerichts folgt, daß außergewöhnliche Verbindungen von Ereignissen als nichtverursacht im Rechtssinne anzusehen sind[31]. Die gezeigten Grundsätze der Rechtsprechung des Reichsgerichts und ihr Vergleich mit den Merkmalen der dargestellten Verursachungslehre lassen erkennen, daß die Auffassung von Leonhard auch in der praktischen Anwendung nicht versagen wird.

Diese Lehre über den Ursachenzusammenhang ist geeignet, auch diejenigen Fälle zu lösen, an denen alle Theorien der uneingeschränkten und der eingeschränkten notwendigen Vorbedingung scheitern müssen. Selbst dort, wo die Bestimmung des „konkreten Erfolges" nicht zur Beantwortung der gestellten Fragen zu führen vermag — bei jener Gruppe von Vorgängen, bei denen mehrere gleichzeitig wirkende Ursachen nebeneinander stehen, von denen jede zur Herbeiführung des Erfolges ausgereicht haben würde —, ergeben sich für die Lehre Leonhards keine Schwierigkeiten. Darauf weist auch Lehmann ausdrücklich hin[32]. Die praktischen Ergebnisse zeigen, ob eine Lehre berechtigt ist[33].

Gegen die Auffassung Leonhards wendet Mezger[34] ein, sie ersetze die „Objektivität des Kausalzusammenhangs unzulässig durch die Subjektivität unseres Erkenntnisvermögens". Dieser Ein-

---

28) Leonhard a.a.O.
29) z.B. RG 10, Seite 50 ff (52).
30) Vgl. RG 102, Seite 230/231.
31) z.B. RG in Seuff.Arch. Band 64, Nr. 7, Seite 18.
32) Enneccerus-Lehmann 1932, Seite 71/72.
33) Sauer in Festgabe für Frank 1930, Seite 204/205.
34) Mezger a.a.O., Seite 121, Anm. 38.

wand ist u. E. nicht geeignet, die Richtigkeit der dargelegten Lehre anzugreifen. Das Ziel der Feststellung ist auch hier ein objektives, nämlich ob ein Geschehen auf der Linie einer allgemeinen Regel über die Folgeart vorliegt. Subjektiv ist lediglich, daß den Menschen Schranken in der Erkenntnis gesetzt sind — was aber bei allen anderen Lehren über den Ursachenzusammenhang ebenso zutrifft. Richtig ist, daß ein sicheres Erkennen der Folgeregeln nicht immer erreicht werden kann[35]), und in diesen Fällen muß man sich mit den erreichbaren Vorstellungen begnügen[36]). Die Menschen können sich durch die Unsicherheit der Erkenntnis nicht abhalten lassen, nach dem Erkannten ihr Handeln zu bestimmen. Jahrhunderte lang hat man Ursachenregeln angewandt, die später durch die Naturwissenschaft berichtigt worden sind. Man hat sie mit Recht angewandt. Sonst müßte die bloße Furcht, daß die Wissenschaft neue Erkenntnisse gewinnen könnte, jede menschliche Berechnung und damit jedes praktische Handeln lähmen. Um den Zwecken des Lebens, hier des Rechtes zu dienen, begnügen wir uns mit den Gründen, die uns die Erscheinungen erklären. Das ist die Grundlage aller Lehren über den Ursachenzusammenhang[37]); sie alle sind Formen des menschlichen (subjektiven) Denkens[38]) zur Erkenntnis der (objektiven) ursächlichen Verknüpfung. Daher ist dem Einwand Mezgers die Berechtigung zu versagen.

Engisch[39]) macht ganz ähnlich Leonhard den Vorwurf, daß er „psychologisch" verfahren und den Boden der reinen Bedingungslehre verlasse. Auch das ist nur teilweise richtig. Zwar vollziehen sich die Vorstellungen und Urteile über einen Zusammenhang im Geiste des Menschen. Aber sie zielen ab auf die Erkenntnis objektiver Vorgänge. Sie beziehen sich auf die Frage, wie die Entwicklung von dem ersten Ereignis zu dem Erfolge stattgefunden hat und ob eine allgemeine Folgeregel dieses Inhalts besteht. Es handelt sich auch nach dieser Auffassung um die Feststellung objektiver Fragen des Seins, keineswegs um Vorgänge, die lediglich in den Gedanken des Menschen gelegen sind. Wenn Engisch ferner einen Vorwurf gegen Leonhard aus dem Aufgeben der reinen Bedingungstheorie ableitet, so haben wir dies gerade als einen Vorzug dieser Lehre nachgewiesen. Engisch will übrigens selbst die reine Bedingungslehre zwar „vorläufig noch nicht" aufgeben[40]), aber doch auch umwandeln, indem er die Denkform der c. s. qu. n. durch die der gesetzmäßigen Bedingung[41]) ersetzen will.

35) Treffend RG 95, Seite 249.
36) Jung a.a.O., Seite 58.
37) Jung a.a.O.; vgl. Leonhard I, Seite 162/163.
38) Vgl. RG 95, Seite 249.
39) Engisch a.a.O., Seite 19.
40) Engisch a.a.O., Seite 19.
41) Engisch a.a.O., Seite 21; vgl. dazu Mezger. Mon.Krim. Psych., Seite 753 und Lehrbuch 1933, Vorwort.

II. Zwei Arten von Fällen.

Es sind zahlreiche Verknüpfungen gegeben, bei denen die Ursache notwendige Vorbedingung des Erfolges ist. Mit Hilfe der Bestimmung des „konkreten Erfolges" konnten wir den Kreis jener Fälle sogar noch beträchtlich erweitern.

Durch eine Einschränkung der Denkform der notwendigen Vorbedingung kann man ihr auch eine Anwendungsmöglichkeit für solche Verbindungen schaffen, deren Erfolgsglied beim Hinwegdenken eines Ursacheereignisses in derselben Gestaltung eingetreten wäre (Verbot des Hinzudenkens des Wirkens nur gedachter Vorgänge — Hinrichtungsbeispiel).

Aber den kausalen Entwicklungsreihen, deren Anfangsereignis c. s. qu. n. des Endereignisses ist, stehen doch noch jene Ursachenzusammenhänge gegenüber, bei denen die Ursache nicht notwendige Vorbedingung des Erfolges ist.

Trotz des Erschöpfens aller Möglichkeiten, trotz der schärfsten Bestimmung des konkreten Erfolges und des Verbotes, das Wirken von bisher nicht wirkenden Ursachen hinzuzudenken, ist ein Rest von ursächlichen Verknüpfungen geblieben, deren Anfangsglieder nicht notwendige Vorbedingungen des Erfolges sind. Die Fälle des gleichzeitigen Wirkens mehrerer Ursachen, von denen das Wirken einer jeden einzelnen genügt hätte, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen, bilden die zweite Gruppe. Verschiedene Ereignisse sind mit dem Erfolge verbunden. Die Lehre L e o n h a r d s zeigt uns, daß hier Kausalzusammenhang besteht ohne c. s. qu. n. - Eigenschaft der Ursachen.

Aus der Tatsache des Nebeneinanderstehens von Ursachen mit c. s. qu. n. - Eigenschaft und solchen ohne jene folgt, daß die notwendige Vorbedingung nicht zu den unerläßlichen Bestandteilen der Ursache gehört. Welche Bedeutung der c. s. qu. n. in der Tat im Bereiche der Lehre vom Ursachenzusammenhang zukommt, und wie jener Umstand zu erklären ist, daß es Ursachen mit c. s. qu. n. - Eigenschaft und solche ohne jene gibt, ist im letzten Teil dieser Abhandlung zu erörtern.

§ 5. Die wirkliche Bedeutung der notwendigen Vorbedingung.

I. Die condicio sine qua non als ein Hilfsmittel zur Ermittlung des Ursachenzusammenhangs.

Die festgestellte Notwendigkeit, zwei Arten von Fällen zu unterscheiden, führt zur Erkenntnis der wirklichen Bedeutung der Denkform der notwendigen Vorbedingung für den Ursachenbegriff. Nehmen wir folgenden Fall. A erschießt den B durch Herzschuß. Die Handlung des A kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Sie ist also notwendige Vorbedingung des Todes des B. Damit ist für die herrschende Lehre auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft und der strafrechtlichen Rechtsprechung bereits die Frage, ob A den Tod des B verursacht hat, bejahend

beantwortet. Die Lehren der adäquaten Verursachung suchen noch zu ermitteln, ob diese condicio sine qua non z. B. „allgemein geeignet ist“[1]), den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Führt die Untersuchung zur Bejahung der allgemeinen Eignung, einen solchen Erfolg wie den vorliegenden hervorzurufen, so liegt auch nach dieser Betrachtungsweise Ursachenzusammenhang vor.

Wenn wir festzustellen haben, ob zwischen den beiden gegebenen Ereignissen — Herzschuß, Tod des B — eine ursächliche Verknüpfung besteht, verfahren wir anders. Wir wissen, daß zwischen einem Herzschuß und dem sich daran anschließenden Tode des getroffenen Menschen eine Verbindung besteht, die regelmäßig mit bestimmten Zwischengliedern eintritt. Damit haben wir zwei Ereignisse vor uns, „zwischen denen eine regelmäßige Folgeweise bekannt ist“ [2]). Wir nehmen zunächst an, daß auch im vorliegenden Fall diese regelmäßige Art der Folge stattgefunden hat („generelle Betrachtung“). Dann ist der Erfolg als auf der Linie einer allgemeinen Regel über die Folgeart eingetreten anzusehen. Demgegenüber kann jedoch dargetan werden, daß die Folge sich hier auf einem anderen Wege entwickelt hat („individuelle Nachprüfung der generellen Betrachtung“[3]). Wird z.B. ein früherer Zeitpunkt des Todes des B ermittelt, etwa durch Herzschlag, so ist des Schuß nicht Todesursache[4]). Führt die „individuelle Nachprüfung der generellen Betrachtung“ nicht zu diesem Ergebnis, so ist der Ursachenzusammenhang zwischen der Handlung des A und dem Tode des B festgestellt. Die hier vorliegende Art der Folge zeigt die Anwendung einer allgemeinen Folgeregel; diese erklärt uns den eingetretenen Erfolg.

Dies gilt auch für das Beispiel von M.L. Müller[5]), das in der Literatur als der sog. Weichenstellerfall bekannt und uns im ersten Abschnitt dieser Abhandlung in veränderter Gestalt begegnet ist.

A und B sind jeder für sich entschlossen, zwei bestimmte Eisenbahnzüge zusammenstoßen zu lassen. A gibt dem Weichensteller ein Schlafpulver, das in etwa einer Stunde wirkt. B, der nichts von dem Vorhaben und der Tat des A weiß, fesselt und knebelt kurz darauf den Weichensteller, bei dem das eingegebene Schlafmittel noch keine Wirkungen hervorgerufen hat. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Weichensteller die Weiche stellen müßte, ist er durch Schlaf und Knebelung bewegungsunfähig. Die Züge stoßen infolgedessen zusammen.

Eine oberflächliche Betrachtungsweise führt zu der Feststellung, des weder die Handlung des A noch die des B hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfällt. Da wir jedoch — wie oben dar-

1) herrschende Lehre im Zivilrecht.
2) Leonhard I, Seite 167.
3) Vgl. Leonhard a.a.O.
4) Zu demselben Ergebnis gelangen wir mit Hilfe der Bestimmung des konkreten Erfolges.
5) M.L. Müller a.a.O., Seite 16.

gelegt wurde — die Untersuchung auf den „konkreten Erfolg" unter Beachtung des Augenblicks des Wirkungsbeginns abstellen müssen, so muß die Frage zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung hier lauten: Wäre die Unfähigkeit des Weichenstellers, die Weiche zu stellen (Wirkungsbeginn), unter diesen Umständen und zu diesem Zeitpunkt hervorgerufen worden, wenn A oder B nicht gehandelt hätten?

Hätte A dem Weichensteller kein Schlafmittel gegeben, so wäre dessen Bewegungsunfähigkeit zu demselben Zeitpunkt eingetreten, zu dem dieser Erfolg in der Tat eingetreten ist. Der Weichensteller wäre zu derselben Zeit gefesselt und geknebelt worden, zu der B gehandelt hat, und unfähig gewesen, die Weiche zu stellen. Die Wirkung des Schlafmittels hat daher an der gegebenen Sachlage nichts mehr geändert[6]). Auch der Umstand, daß die Dosis schon vor dem Handeln des B dem Weichensteller eingegeben worden ist, kann zu keiner anderen Beurteilung des Falles führen. Denn — wie wir oben gesehen haben — ist nicht entscheidend für die Betrachtung von ursächlichen Zusammenhängen und von vermuteten ursächlichen Verknüpfungen die Tatsache und der Zeitpunkt des Setzens der Ursache, sondern der Augenblick des Wirkungsbeginns. Daher ist das Eingeben des Schlafmittels nichtwirkende Ersatzursache geblieben. Hätte dagegen B den Weichensteller nicht gefesselt und geknebelt, dann wäre dessen Bewegungsunfähigkeit später eingetreten als Folge des beigebrachten Schlafmittels. Das heißt, der vorliegende bestimmte Erfolg, die in diesem Zeitpunkt eingetretene Unfähigkeit, die Weiche zu stellen, wäre ohne das Verhalten des B nicht eingetreten. Das letztere ist folglich notwendige Vorbedingung des Erfolges.

Aus diesen Ergebnissen ziehen die Anhänger der herrschenden Lehre dieselbe Folgerung, die wir nach der Betrachtung des vorigen Beispielsfalls darlegten. Die notwendige Vorbedingung ist Ursache des Erfolges.

Auch hier müssen wir anders vorgehen. Das Eingeben des Schlafmittels durch A und das Fesseln des Weichenstellers durch B sind durch eine bekannte allgemeine Regel über die Folgeart mit dem Erfolge, der Bewegungsunfähigkeit (Beginn des Wirkens), verknüpft. Aber die „individuelle Nachprüfung der generellen Betrachtung" zeigt, daß nur das Handeln des B durch Beziehungswirkungen mit dem Wirkungsbeginn verbunden ist. Die Einzeluntersuchung führt zu der Erkenntnis, die in dem Wirken der Tat des A kein ursächliches Beeinflussen des Erfolges mehr zu erblicken vermag. Sie zeigt uns, daß die Folge bereits eingetreten war, als das Schlafmittel zu wirken begann. Nur die Handlung des B ist mit dem Erfolg ursächlich verknüpft.

6) Ebenso Mezger a.a.O., Seite 116, Anm. 21.

Noch ein dritter Fall soll in diesem Zusammenhang erörtert werden, das Hinrichtungsbeispiel von E n g i s c h[7]). Hier kann die hergebrachte Betrachtungsweise zu der Behauptung führen, daß das Verhalten des Vaters nicht notwendige Vorbedingung und daher nicht Ursache des Erfolges sei. Unsere Einschränkung der Denkform der notwendigen Vorbedingung, die sich als das Verbot des Hinzudenkens der Wirkung nicht vorliegenden Geschehens darstellt, führt zu dem Ergebnis, daß die Tat des Vaters c. s. qu. n. des Erfolges ist. Auf diese Feststellung stützen die Anhänger der herrschenden Meinung ihre bekannten Folgerungen.

Auch nach unserer Ansicht liegt eine ursächliche Verknüpfung zwischen dem Verhalten des Vaters und dem Tode des Verbrechers vor. Der eingetretene Erfolg wird uns durch eine allgemeine Folgeart-Regel erklärt, und die Einzelbetrachtung führt zu keinem abweichenden Ergebnis.

Ist aber die Bestimmung der notwendigen Vorbedingung mit Hilfe der getroffenen Einschränkung durch das Verbot des Hinzudenkens neuer wirkender Vorgänge und der Feststellung des „konkreten Erfolges" gänzlich wertlos für diese Betrachtungsweise?

Wir verneinen diese Frage. Die Feststellung allerdings, daß der Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung nicht die ihr bisher von der herrschenden Meinung beigelegte Bedeutung gebührt, muß betont werden. Die grundlegenden Sätze der herrschenden Lehre, nach denen jede Bedingung Ursache[8]) und jede Ursache Bedingung des Erfolges ist[9]), können wir nach unseren Darlegungen nicht anerkennen. Wir sehen in der c. s. qu. n. -Eigenschaft eines Umstandes für einen bestimmten Erfolg nicht einen notwendigen Bestandteil jeder Ursache, sondern lediglich e i n B e w e i s a n z e i c h e n für den Verlauf innerhalb einer allgemeinen Regel über die Folgeart und fassen daher die Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung als einen Hilfsbegriff[10]) zur Feststellung ursächlicher Verknüpfungen auf.

Haben wir eine allgemeine Folgeart-Regel erkannt, so sind uns die Zwischenglieder der Entwicklung bekannt, die das Ursacheereignis und das Erfolgsereignis verbinden können. Aber nun zeigt erst die „individuelle Nachprüfung der generellen Betrachtung", ob das gewonnene Ergebnis dem wirklichen Geschehen entspricht. Sollte sich herausstellen, daß das allgemein geeignete Ereignis im vorliegenden Fall doch nicht zu dem Erfolg geführt hat, so ist der Zusammenhang eben doch ein anderer gewesen, als man zunächst annehmen mußte. Das läßt sich in zahlreichen Fällen dadurch dartun, daß man zeigt: ohne jenes Ereignis wäre alles genau so verlaufen,

7) Engisch a.a.O., Seite 15/16.
8) Bedingungstheorie.
9) gesamte h. M.
10) Leonhard I, Seite 167.

wie es sich in der Tat abgespielt hat. Die Nachprüfung mittels der c. s. qu. n. ist in diesen Fällen - - jedoch nicht in allen, wie wir sehen - - ein erfolgreiches Beweisverfahren. Hier können wir darauf hinweisen, daß dank der Bestimmung des „konkreten Erfolges" der Unterscheidung in wirkende Ursachen und nichtwirkende Ersatzursachen und der getroffenen Einschränkung der Denkform zur Ermittlung der notwendigen Vorbedingung die Einzelnachprüfung in der Regel jetzt nicht mehr nötig ist, weil sie schon vorher stattgefunden hat. Denn aus dem angeführten Grunde wird die Betrachtung in den Fällen der Ursachen mit c. s. qu. n. = Eigenschaft von der „individuellen Betrachtung" zur „generellen Einordnung" gelangen müssen. Das ist nicht der Fall bei der Untersuchung der Gruppe von Ursachen ohne c. s. qu. n. = Eigenschaft. Diese Feststellung gibt keinen Anlaß, an der Richtigkeit der dargestellten Verursachungslehre zu zweifeln. Denn in deren Mittelpunkt steht die Ermittlung der allgemeinen Regel über die Folgeart und die Eingliederung eines gegebenen Zusammenhangs in diese. Ob wir von der „generellen" Betrachtung zu der „individuellen" übergehen oder ob wir in der umgekehrten Reihenfolge verfahren, ist gleichgültig.

Wenn die hier vertretene Lehre richtig ist, müssen wir folgende Arten von Fällen nachweisen:

1. Ereignisse, die notwendige Vorbedingung des Erfolges, aber nicht dessen Ursache sind.
2. Umstände, die Ursache, aber nicht notwendige Vorbedingung des Erfolges sind.

II. Ereignisse, die notwendige Vorbedingung, aber nicht Ursache des Erfolges sind.

A liefert dem B schlechte Ware. B bietet diese seinem Kunden C an. Beim Verkauf gerät er in Streit mit C und verliert diesen infolgedessen als Kunden. Der Streit ist nicht durch die Beschaffenheit der Ware, sondern durch die Grobheit des B hervorgerufen worden[11]). Hat A den Schaden des B verursacht, den B durch den Verlust seines Kunden C erlitten hat?

Diese Frage muß verneint werden. Ebenso ist die Frage nach der ursächlichen Verknüpfung in einem anderen Beispielsfall[12]) zu beantworten.

Durch ein fahrlässiges Verhalten des A entsteht auf einem einsam gelegenen Bauernhofe ein Schornsteinbrand. Es werden keine Anstalten zum Löschen getroffen. Dadurch erhält B die Gewißheit, daß sich niemand auf dem Hofe aufhält. Er wagt es daraufhin, in den Hof einzudringen und zündet Haus und Scheune an.

---

11) Leonhard I, Seite 168.
12) Leonhard I, Seite 145.

In beiden Fällen ist eine Handlung des A notwendige Vorbedingung des Erfolges. Hätte A dem B keine (schlechte) Ware geliefert, so hätte B diese Ware nicht dem C angeboten; zu einem Streit zwischen B und C wäre es nach dem angenommenen Sachverhalt nicht gekommen. Die Handlung des A kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Und doch ist diese sogar adäquate notwendige Vorbedingung nicht Ursache des eingetretenen Erfolges, wie die Prüfung nach den Grundsätzen der dargelegten Ursachenlehre Leonhards ergibt. Wir wissen, daß zwischen der Lieferung von schlechter Ware und einem bei der Übergabe oder später ausbrechenden Streite und dem Verluste von Kunden eine Beziehung besteht, die regelmäßig mit bestimmten Zwischengliedern eintreten kann. Die Lieferung von nicht vertragsmäßig beschaffener Ware ist ein Umstand, der uns den eingetretenen Erfolg — Kundenverlust, Schaden des B — erklären kann. Zwei Ereignisse sind damit gegeben, zwischen denen eine regelmäßige Folgeart bekannt ist. Wir nehmen zunächst an, daß auch im gegebenen Falle die Folge sich auf diese Weise entwickelt hat („generelle Betrachtung"). Die „individuelle" Nachprüfung der generellen Betrachtung führt demgegenüber zu der Erkenntnis einer tatsächlich anderen Folgeweise und zur Verneinung der Frage nach dem Vorliegen einer ursächlichen Beziehung. Wir haben angenommen, daß der Zusammenhang zwischen der Warenlieferung und dem Kundenverlust der regelmäßige ist, da uns zwischen den beiden in Betracht kommenden Umständen eine regelmäßige Folgeart bekannt ist. Und nur eine Annahme hat dazu geführt, daß wir eine Erklärung des Erfolges gewonnen zu haben glaubten. Die Nachprüfung des angenommenen Ergebnisses bestätigt nicht seine Richtigkeit. Sie führt vielmehr zu der Erkenntnis einer in Wirklichkeit anderen Entwicklung und zeigt, daß der Verlauf im vorliegenden Falle nicht im Rahmen der angeführten allgemeinen Folgeartregel erfolgt ist. Der eingetretene Erfolg wird uns nicht erklärt durch die Lieferung der schlechten Ware, obwohl er dadurch erklärt werden könnte, sondern nach dem Sachverhalt durch einen anderen Umstand, nämlich durch die Grobheit des B. Die Handlung des A ist daher nicht ursächlich mit dem Schaden des B verknüpft. Das Verhalten des A ist also ein Umstand, der notwendige Vorbedingung, aber nicht Ursache des Erfolges ist.

Hätte in dem Brandbeispiel das fahrlässige Verhalten des A nicht den Schornsteinbrand hervorgerufen, so hätte es B nicht gewagt, in den Hof einzudringen und Haus und Scheune anzuzünden. Die Handlung des A kann folglich nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt. Auch hier führt die „individuelle Nachprüfung der generellen Betrachtung" zur Verneinung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Brand des Hauses und dem Verhalten des A, selbst wenn der durch A hervorgerufene Schornstein-

brand geeignet war, sich auf Haus und Scheune zu erstrecken[13]). Der Zusammenhang ist nicht der regelmäßige gewesen, und darauf kommt es an[14]). Es gibt also Ereignisse, die notwendige Vorbedingungen, aber nicht Ursachen bestimmter Erfolge sind.

III. Umstände, die Ursache, aber nicht notwendige Vorbedingung des Erfolges sind.

Wir haben solche Umstände bereits kennen gelernt[15]) und können uns daher hier mit einem Hinweis auf jene Gruppen von Fällen begnügen, in denen mehrere Ursachen gleichzeitig derart wirken, daß das Vorhandensein einer einzigen zur Herbeiführung des gesamten Erfolges genügt hätte.

IV. Folgerungen.

Die Folgerungen, die aus dem gewonnenen Ergebnis gezogen werden müssen, lassen die wirkliche Bedeutung der notwendigen Vorbedingung auf dem Gebiete der ursächlichen Verbindungen in der theoretischen Auffassung und in der praktischen Anwendung deutlich hervortreten. Ursachenzusammenhang ist eine Verknüpfung von Ereignissen im Rahmen der Ordnung des Geschehens. Die c. s. qu. n.-Eigenschaft eines Umstandes ist in einer Gruppe von Fällen nur e i n A n z e i c h e n für das Vorliegen einer Entwicklung innerhalb dieser Ordnung und damit e i n Beweismittel für das Vorliegen einer ursächlichen Verbindung[16]). In einer Gruppe von Fällen liegt Kausalzusammenhang vor, obwohl das Ursacheereignis nicht notwendige Vorbedingung des Erfolges ist.

Die herrschende Meinung verwechselt das, was zum Beweise dient, mit dem, was bewiesen werden soll, wenn sie auf dem Standpunkt steht: Ein Ereignis ist dann Ursache des Erfolges, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner bestimmten Gestalt entfällt[17]). Richtig muß es heißen: Die Eigenschaft eines Ereignisses, nicht hinweggedacht werden zu können, ohne daß der Erfolg entfällt, begründet eine Vermutung für die ursächliche Verknüpfung dieses Umstandes mit dem Erfolg. Um diese Vermutung zu der Erkenntnis werden zu lassen, daß Kausalzusammenhang tatsächlich vorliegt, muß die Entwicklung auf der Linie einer allgemeinen Folgeregel mit Hilfe der „generellen Betrachtung" und deren „individueller Nachprüfung" bestätigt werden.

In der praktischen Anwendung wirkt sich diese Auffassung folgendermaßen aus: Wenn wir die c. s. qu. n.-Eigenschaft eines Um-

13) Leonhard I, Seite 146.
14) Leonhard I, a.a.O.
15) Vgl. § 3 dieser Abhandlung.
16) Vgl. auch Enneccerus-Lehmann a.a.O., 1932, Seite 69.
17) Vgl. die Unterschiede der bisher vertretenen Ursachenlehren in § 1 dieser Abhandlung.

standes für einen bestimmten Erfolg erkannt haben, haben wir damit noch nicht mit Sicherheit das Vorliegen einer ursächlichen Verknüpfung festgestellt — auch nicht bei Vorbedingungen, die allgemein zur Herbeiführung eines Erfolges wie des vorliegenden geeignet sind.

Ist ein Umstand nicht c. s. qu. n. des Erfolges, so ist damit noch nicht entschieden, daß zwischen ihm und dem Erfolg kein Ursachenzusammenhang besteht. Wir müssen vielmehr in der dargelegten Weise verfahren und die Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Folgeart-Regel nachweisen.

Die wirkliche Bedeutung der notwendigen Vorbedingung für die Feststellung von ursächlichen Verknüpfungen läßt sich dahin zusammenfassen: Die c. s. qu. n. - Eigenschaft eines Umstandes für einen bestimmten Erfolg ist nicht notwendiger Bestandteil jeder Ursache, sondern nur ein Hilfsmittel zur Erkenntnis der Ursacheeigenschaft. Mit dieser Feststellung folgt für die praktische Anwendung nicht die Loslösung von dem heute herrschenden Satz zur Bestimmung der notwendigen Vorbedingung, wohl aber die Begrenzung und Beschränkung der Folgerungen, die allgemein aus der c. s. qu. n. - Eigenschaft gezogen werden. Denn diese Eigenschaft ist erstens nicht nötig und zweitens nicht genügend, um ein Ereignis zur Ursache werden zu lassen, — sie bleibt aber ein Hilfsbegriff zur Ermittlung ursächlicher Verbindungen.

Lebenslauf.

Ich bin am 13. Oktober 1910 zu Eisemroth (Dillkreis) als Sohn des Pfarrers Wilhelm K. Nassauer und seiner Ehefrau Minna, geb. Cunz, geboren. Vom Jahre 1917 ab besuchte ich zunächst die Volksschule zu Dautphe und dann das Realgymnasium zu Biedenkopf, das ich Ostern 1929 nach bestandener Reifeprüfung verließ, um Rechtswissenschaft zu studieren. Ich habe 7 Semester in München und Marburg studiert und bin nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung am 17. August 1933 vom preußischen Staatsministerium zum Referendar ernannt worden. Seit dem 21. August 1933 bin ich im Bezirke des Oberlandesgerichtes Kassel im Referendar-Ausbildungsdienst beschäftigt.